

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART IN OR INTO AUSTRALIA, CANADA, JAPAN OR THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION WHERE TO DO SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS OF SUCH JURISDICTION

Öffentliches Tauschangebot

der

Parjointco Switzerland SA, Genf, Schweiz

und garantiert von Parjointco N.V., Rotterdam, Niederlande

für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20 der

Pargesa Holding SA, Genf, Schweiz

(das "Angebot")

Umtauschverhältnis Parjointco Switzerland SA (die "Anbieterin" oder "Parjointco Switzerland") bietet 0.93 bestehende Aktie der Groupe Bruxelles Lambert (die "GBL Aktien") für jede sich im Publikum befindende Inhaberaktie der Pargesa Holding SA (die "Gesellschaft" oder "Pargesa") mit einem Nennwert von je CHF 20 (die "Pargesa Aktien").

Das Umtauschverhältnis wird um den Bruttobetrag jedes verwässernden Ereignisses bezüglich der Pargesa Aktien reduziert, das bis zum endgültigen Vollzug des Angebots eintritt, insbesondere im Falle einer Kapitalerhöhung zu einem Preis pro Aktie, der unter dem Wert des Angebots liegt, der Rückzahlung des Kapitals, des Verkaufs von Pargesa Aktien durch Pargesa unter dem Wert des Angebots, der Ausgabe, die Zuteilung oder Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten oder die Gewährung von Bezugsrechten mit einem inneren Wert in Bezug auf Pargesa Aktien, die Veräusserung von Pargesa Vermögenswerten zu einem Preis unter ihrem Marktwert oder der Erwerb von Vermögenswerten durch Pargesa zu einem Preis über ihrem Marktwert sowie im Falle der Zahlung einer Dividende durch Pargesa. Es wird keine Anpassung des Umtauschverhältnisses vorgenommen (i) infolge der Ausübung der Aktienoptionen, die von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern von Pargesa gehalten werden; oder (ii) infolge der Dividende von CHF 2.63 pro Pargesa Inhaberaktie (und CHF 0.263 pro Pargesa Namensaktie), welche auf der Agenda der am 6. Mai 2020 stattfindenden Generalversammlung der Aktionäre von Pargesa steht.

Annahmefrist Vom 8. Mai 2020 bis am 8. Juni 2020, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit ("MESZ"). Die Anbieterin behält sich vor, die Annahmefrist ein- oder mehrmals zu verlängern.

	Valorenummer	ISIN	Ticker-Symbol
Pargesa Inhaberaktien nicht angedient (erste Handelslinie)	2'178'339	CH0021783391	PARG
Pargesa Inhaberaktien angedient (zweite Handelslinie)	53'671'318	CH0536713180	PARGE
Pargesa Namenaktien (nicht Gegenstand des Angebots)	N/A	N/A	N/A
GBL Aktien	N/A	BE0003797140	GBL BB

Finanzberater

Goldman Sachs International

Offer Manager

Zürcher Kantonalbank

Prospekt vom 22. April 2020

1. ANGEBOTSRESTRIKTIONEN

Allgemein

Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht oder anwendbare Bestimmungen verletzen würde, oder welches/welche von der Anbieterin irgendeine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch an oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf irgendwelche staatliche, regulatorische oder rechtliche Behörden erfordert. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Diese Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe oder Verkäufe von Effekten von Pargesa durch juristische oder natürliche Personen verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen wohnhaft oder inkorporiert sind.

United States of America

Subject to certain exceptions, the public exchange offer described in this prospectus (the "**Offer**") will not be made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone, the internet and other forms of electronic communication. This prospectus and any other offering materials with respect to the public exchange offer described in this prospectus are not being, and must not be, directly or indirectly mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) nor sent in or into the United States of America or to any persons located or resident in the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Pargesa Holding SA ("**Pargesa**") from anyone in the United States of America. Parjointco Switzerland SA (the "**Offeror**") is not soliciting the tender of securities of Pargesa by any holder of such securities located or resident in the United States of America. Securities of Pargesa will not be accepted from holders of such securities located or resident in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. Notwithstanding the foregoing, holders of Pargesa securities who are both "qualified institutional buyers" and "qualified purchasers" as defined under the U.S. securities laws may participate in the Offer contemplated hereby. The Offer is being made for the securities of Pargesa, a Swiss stock corporation (*société anonyme / Aktiengesellschaft*), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States of America. The Offer will be made in the United States of America on a private placement basis to "qualified institutional buyers" and "qualified purchasers" in compliance with Section 14(e) of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended, and the applicable rules and regulations promulgated thereunder, including Regulation 14E (subject to any exemptions or relief

therefrom, if applicable) and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer will be subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to the Offer timetable, settlement procedures, withdrawal, waiver of conditions and timing of payments, that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws. In addition, any financial information provided with respect to the Offeror, Parjointco N.V., Pargesa or Groupe Bruxelles Lambert may have been prepared in accordance with non-US accounting standards that may not be comparable to the financial statements of US companies or companies whose financial statements are prepared in accordance with generally accepted accounting principles in the United States.

The securities to be offered in exchange for Pargesa shares pursuant to the public exchange offer described in this prospectus have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**U.S. Securities Act**"), nor under any law of any state of the United States of America, and may not be offered, sold, resold or delivered, directly or indirectly, in or into the United States of America, except pursuant to an exemption from the registration requirements of the U.S. Securities Act and the applicable state securities laws. Except to the extent stated herein, this prospectus does not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any securities in the United States of America. Neither the U.S. Securities and Exchange Commission nor any U.S. state securities commission has approved or disapproved of the GBL Shares, or determined if this prospectus is accurate or complete. Any representation to the contrary is a criminal offence. Groupe Bruxelles Lambert will not register or make a public offer of its securities, or otherwise conduct an offer, in the United States of America. In addition, none of the Offeror, Parjointco N.V., Pargesa or Groupe Bruxelles Lambert shall take any action in connection with the Offer which would subject any of them to regulation under the US Investment Company Act of 1940, as amended, and the rules and regulations thereunder.

"**United States of America**" means the United States of America, its territories and possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), any state of the United States of America and the District of Columbia.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the U.K. who (i) are permitted participants, as defined under "European Economic Area" below, (ii) have professional experience in matters relating to investments and who fall within the definition of "investment professionals" in Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**"), (iii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iv) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**relevant persons**"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Australia, Canada, Japan

The public exchange offer described in this prospectus (the "**Offer**") is not addressed to shareholders of Pargesa whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept said Offer.

European Economic Area

The public exchange offer described in this prospectus (the "**Offer**") is only being made within the European Economic Area ("**EEA**") pursuant to an exemption under Regulation (EU) 2017/1129 (as amended and together with any applicable adopting or amending measures in any relevant member state of the EEA, the "**Prospectus Regulation**"), from the requirement to publish a prospectus that has been approved by the competent authority in that relevant member state and published in accordance with the Prospectus Regulation or, where appropriate, approved in another relevant member state and notified to the competent authority in that relevant member state, all in accordance with the Prospectus Regulation. Accordingly, in the EEA, the Offer and documents or other materials in relation to the Offer and the shares in Groupe Bruxelles Lambert (the "**GBL Shares**") are only addressed to, and are only directed at, (i) qualified investors ("**qualified investors**") in the relevant member state within the meaning of Article 2(1)(e) of the Prospectus Regulation and any relevant implementing measure in each relevant member state, and (ii) persons who hold, and will tender, the equivalent of at least EUR 100'000 worth of bearer shares in Pargesa Holding SA (the "**Pargesa Shares**") in exchange for the receipt of GBL Shares (collectively, "**permitted participants**"). This prospectus and the documents and other materials in relation to the Offer may not be acted or relied upon by persons in the EEA who are not permitted participants, and each shareholder of Pargesa seeking to participate in the Offer that is resident in the EEA will be deemed to have represented and agreed that it is a qualified investor or that it is tendering the equivalent of EUR 100'000 worth of Pargesa Shares in exchange of GBL Shares.

2. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

2.1 Die Anbieterin und Pargesa

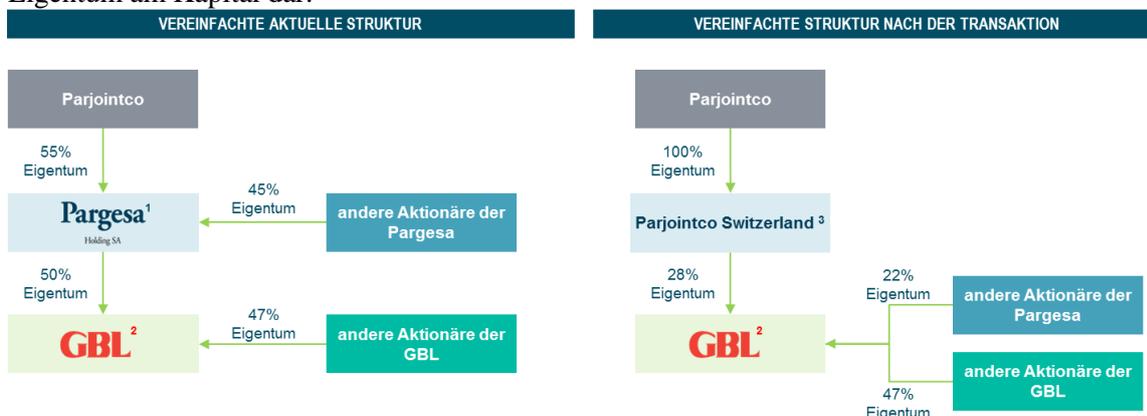
Pargesa Holding SA ist eine schweizerische Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit Sitz in Genf, Schweiz, deren Inhaberaktien (*d.h.* die Pargesa Aktien) an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") kotiert sind. Am 11. März 2020 bestand Pargesas wichtigster Vermögenswert aus einer indirekten Beteiligung von 50.00% des Kapitals an der Groupe Bruxelles Lambert ("**GBL**"), einer Aktiengesellschaft nach belgischem Recht mit Sitz in Brüssel, Belgien, deren Aktien an der Euronext Brüssel kotiert sind. GBL ist über seine Beteiligungen an einer Reihe von Betriebsgesellschaften in verschiedenen Industrie- und Dienstleistungssektoren tätig.

Die Anbieterin, Parjointco Switzerland SA, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Parjointco N.V., Rotterdam, Niederlande ("**Parjointco Netherlands**"). Parjointco Netherlands wird gemeinsam von Gesellschaften kontrolliert, welche die Interessen der Desmarais- und Frère-Familiengruppen (die "**Frère-Desmarais Gruppe**") vertreten: Einerseits der Desmarais Family Residuary Trust, ein Trust nach kanadischem Recht, der nach dem Ableben von Paul G. Desmarais gegründet wurde, und andererseits die Stichting Administratiekantoor Frère-Bourgeois, Rotterdam, Niederlande, eine ursprünglich von der Familie Frère gegründete niederländische Stiftung.

Die derzeitige Struktur der Pargesa Gruppe beinhaltet die Koexistenz von zwei börsenkotierten Gesellschaften innerhalb derselben Holdingkette: Einerseits Pargesa, deren Inhaberaktien an der SIX kotiert sind, und andererseits GBL, deren Aktien an der Euronext Brüssel kotiert sind. Diese Struktur führt dazu, dass die Pargesa Aktien an der Börse im Allgemeinen zu einem Preis gehandelt werden, der unter dem Nettovermögenswert der zugrundeliegenden Vermögenswerte der Gruppe liegt (*d.h.* mit einem "Abschlag", der am 11. März 2020 rund 39% betrug), während dieser Abschlag bei GBL geringer ist (rund 28% am 11. März 2020). Die Frère-Desmarais Gruppe möchte diese Struktur vereinfachen und somit diesen Unterschied im Abschlag eliminieren, indem sie die sich im Publikum befindenden Aktien der Pargesa auf GBL überträgt und dann die Pargesa von der SIX dekotiert.

2.2 Die wichtigsten Vorteile der neuen Struktur

Sollte das Angebot erfolgreich sein, führt es zu einer vereinfachten Gruppenstruktur, die durch die folgenden (vereinfachten) Diagramme veranschaulicht werden. Alle Prozentsätze stellen das Eigentum am Kapital dar.



¹ Am 11. März 2020 waren ungefähr 0.3% der Pargesa Inhaberaktien als eigene Aktien gehalten.

² Am 11. März 2020 waren ungefähr 3.3% der GBL Aktien als eigene Aktien gehalten.

³ Nach dem Vollzug der Fusion zwischen Pargesa und der Anbieterin.

Zu den wichtigsten Vorteilen einer vereinfachten Gruppenstruktur gehören:

- Prämie auf den Marktpreis. Gemäss den Bedingungen des Angebots bietet Parjointco Switzerland 0.93 GBL Aktie für jede Pargesa Aktie. Das Umtauschverhältnis entspricht einer Prämie von 15.8% auf den Schlusskurs der Pargesa Aktien am 11. März 2020 (basierend auf dem Schlusskurs der GBL Aktien am selben Tag und einem EUR/CHF-Wechselkurs von 1.0582) und von 14.0% auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der Pargesa Aktien während den 60 vorangegangenen Handelstagen (basierend auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der GBL Aktien im selben Zeitraum und einem EUR/CHF-Wechselkurs von 1.0582).
- Attraktive finanzielle Bedingungen. Das im Angebot vorgesehene Umtauschverhältnis impliziert, dass den Minderheitsaktionären von Pargesa eine Anzahl von GBL Aktien angeboten wird, die in etwa ihrem derzeitigen indirekten Eigentum an GBL entspricht, bereinigt um die Nettoverschuldung von Pargesa und die transaktionsbezogenen Kosten.
- Höherer Streubesitz und mögliche Erhöhung der Liquidität im Laufe der Zeit. Sollte das Angebot erfolgreich sein, werden das Angebot und die in Abschnitt 5.3.2 unten erwähnte Fusion von Pargesa und Parjointco Switzerland dazu führen, dass die Beteiligung von Pargesa am Kapital von GBL von derzeit 50% auf etwa 28% sinkt. Es wird erwartet, dass sich der Streubesitz von GBL von derzeit 47% auf etwa 69% erhöhen wird, was die Liquidität des Marktes für die Aktien der Gesellschaft im Laufe der Zeit weiter erhöhen dürfte. Das Angebot ermöglicht es den Pargesa Aktionären folglich, ihre Pargesa Aktien in Wertpapiere umzutauschen, die einen grösseren Streubesitz und einen potenziell liquideren Markt als den heutigen haben.
- Dividende pro Aktienzuwachs. Gegenwärtig verwendet Pargesa einen Teil der Dividende, welche sie von GBL erhält, zur Deckung ihrer Betriebskosten und zur Tilgung ihrer Schulden. Unter der Annahme der gleichen Höhe der Dividende pro Aktie von GBL, wie für das Geschäftsjahr 2019, könnte das Angebot, falls es angenommen wird, die Höhe der Dividende pro Aktie, die an die derzeitigen Pargesa Aktionäre gezahlt wird, erhöhen. Wäre das Angebot in diesem Jahr vor Auszahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 2019 bereits abgeschlossen worden, und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Dividende von EUR 3.15 pro Aktie bei GBL und von CHF 2.63 pro Inhaberaktie (ca. EUR 2.49 auf der Grundlage eines EUR/CHF-Wechselkurses von 1.0582) bei Pargesa für das Geschäftsjahr 2019, wäre die Dividende pro Aktie für die derzeitigen Pargesa Aktionäre um 18% höher gewesen. Es kann jedoch keine Gewissheit darüber bestehen, wie hoch die künftigen Dividenden von GBL sein werden.

3. DAS ANGEBOT

3.1 Voranmeldung

Eine Voranmeldung für das Angebot wurde von Parjointco Netherlands gemäss Art. 5 ff. der Schweizer Übernahmeverordnung vom 21. August 2008 (die "UEV") veröffentlicht. Die Voranmeldung wurde am 11. März 2020 nach Börsenschluss in deutscher, englischer und französischer Sprache über elektronische Medien und auf der Website der Übernahmekommission

(die "UEK") veröffentlicht. In der Voranmeldung behielt sich Parjointco Netherlands das Recht vor, das Angebot über eine ihrer Tochtergesellschaften zu lancieren. In diesem Fall würde Parjointco Netherlands die Verpflichtungen der Anbieterin vollumfänglich garantieren. Im Anschluss an diese Voranmeldung unterbreitet Parjointco Switzerland das in diesem Prospekt beschriebene Angebot, welches von Parjointco Netherlands garantiert wird.

3.2 Gegenstand des Angebots

Das Angebot erstreckt sich auf alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Pargesa mit einem Nennwert von je CHF 20 zum Zeitpunkt der Voranmeldung. Das Angebot erstreckt sich nicht auf die von Parjointco Netherlands gehaltenen Pargesa Aktien. Das Angebot erstreckt sich auch nicht auf die 77'214'700 Namenaktien, die von Pargesa ausgegeben wurden und sich ebenfalls im Eigentum von Parjointco Netherlands befinden.

Pargesa Inhaberaktien	
Ausgegeben:	77'214'700
Von Parjointco Netherlands gehalten:	(39'301'000)
Eigene Aktien von Pargesa gehalten:	(233'060)
<hr/>	
Im Publikum befindende Aktien:	37'680'640

Pargesa Aktien, die sich derzeit im Eigentum von Pargesa befinden, können an Dritte übertragen und/oder auf dem offenen Markt verkauft werden, wenn die von Pargesa im Rahmen der Aktienoptionspläne der Gesellschaft ausgegebenen Aktienoptionen ausgeübt werden. Solche Pargesa Aktien unterliegen dem Angebot und das Umtauschverhältnis wird dadurch nicht geändert (wie in Abschnitt 3.3 unten näher erläutert).

3.3 Umtauschverhältnis

Die Anbieterin bietet 0.93 bestehende GBL Aktie für jede Pargesa Aktie (das "Umtauschverhältnis").

Auf der Grundlage des Schlusskurses der GBL Aktien an der Euronext Brüssel von EUR 73.72 am 11. März 2020 und einem EUR/CHF Wechselkurs von 1.0582 (16:00 GMT Fixing, Zugang über Bloomberg (BFIX) vom 11. März 2020), bewertet das Angebot jede der Pargesa Aktien mit CHF 72.55. Dies entspricht einer Prämie von 15.8% gegenüber dem Schlusskurs der Pargesa Aktie am 11. März 2020, der bei CHF 62.65 lag.

Es werden keine Bruchteile von GBL Aktien als Teil des Angebots übertragen. Die Bruchteile, auf die ein Pargesa Aktionär, der das Angebot angenommen hat, möglicherweise Anspruch hat, werden zusammengerechnet. Wenn nach einer solchen Zusammenlegung noch ein Bruchteil der GBL Aktien übertragen werden muss, wird die Anzahl der im Rahmen des Angebots zu übertragenden GBL Aktien auf die erste ganze Zahl abgerundet. Die GBL Aktien, die der Summe der verbleibenden Bruchteile entsprechen, werden von der Anbieterin oder ihrem Vertreter auf dem freien Markt verkauft und zu dem EUR/CHF Wechselkurs in Schweizer Franken umgewandelt, der unter Verwendung des 16:00 GMT Fixing bestimmt wird, das über Bloomberg (BFIX) zugänglich ist und am Börsentag vor dem relevanten Vollzugsdatum des Angebots oder, falls an diesem Tag kein Kurs

veröffentlicht wird, am letzten Tag, für den ein solcher Kurs veröffentlicht wurde, veröffentlicht wird. Ein Barbetrag, der dem Nettoerlös aus dem Verkauf jedes Bruchteils entspricht, wird an die anspruchsberechtigten Pargesa Aktionäre überwiesen.

Das Umtauschverhältnis wird um den Bruttobetrag jedes verwässernden Ereignisses bezüglich der Pargesa Aktien reduziert, das bis zur endgültigen Abwicklung des Angebots eintritt, insbesondere im Falle einer Kapitalerhöhung zu einem unter dem Wert des Angebots liegenden Preis pro Aktie, einer Kapitalrückzahlung, eines Verkaufs von Pargesa Aktien durch Pargesa unter dem Wert des Angebots, der Ausgabe, die Zuteilung oder Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten oder die Gewährung von Vorzugszeichnungsrechten mit einem inneren Wert in Bezug auf Pargesa Aktien, die Veräusserung von Pargesa Vermögenswerten zu einem Preis unter ihrem Marktwert oder der Erwerb von Vermögenswerten durch Pargesa zu einem Preis über ihrem Marktwert sowie im Falle der Zahlung einer Dividende durch Pargesa, mit Ausnahme der im nachstehenden Absatz beschriebenen Aktienoptionen und Dividenden.

Es wird keine Anpassung des Umtauschverhältnisses vorgenommen (i) infolge der Ausübung der Aktienoptionen, die von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern von Pargesa gehalten werden; oder (ii) infolge der Dividende von CHF 2.63 pro Pargesa Aktie (und CHF 0.263 pro Pargesa Namensaktie), welche auf der Agenda der am 6. Mai 2020 stattfindenden Generalversammlung der Aktionäre von Pargesa steht.

3.4 Opting-out Klausel

Artikel 10 der Statuten von Pargesa lautet wie folgt (freie deutsche Übersetzung des französischen Originals):

"Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Börsen- und Effektenhandelsgesetzes (BEHG) zu unterbreiten, wenn die in den Artikeln 32 und 52 BEHG vorgesehenen Schwellenwerte überschritten werden ("Opting-out" Klausel)."

Diese Klausel wurde 1999 während der zweijährigen Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Börsen- und Wertpapierhandelsgesetzes vom 24. März 1995 ("BEHG"), die vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 galt, verabschiedet. Das BEHG wurde per 1. Januar 2016 durch das Gesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 ("**FinfraG**") ersetzt.

Gemäss BEHG und FinfraG können Gesellschaften, die dem schweizerischen Übernahmerecht unterstehen, beschliessen, sich vom Pflichtangebotsregime "abzuwählen". Dieses verlangt grundsätzlich, dass jede Person, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer Schweizer Gesellschaft mit an einer Schweizer Börse kotierten Beteiligungspapieren erwirbt, ein Barangebot für alle sich nicht in ihrem Besitz befindlichen kotierten Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft unterbreitet. Ein solches Pflichtangebot muss einen Preis enthalten, der dem Marktpreis für die betreffenden Aktien oder, falls dieser höher ist, dem höchsten vom Erwerber für die Beteiligungspapiere des Angebotsempfängers in den vorangegangenen zwölf Monaten bezahlten Preis entspricht. Ein Opting-out erfordert die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Statuten der Gesellschaft. Hat sich eine Gesellschaft von der Regelung des Pflichtangebots

abgewandt, unterliegt ein öffentliches Übernahmeangebot für die Aktien der Gesellschaft nicht der oben genannten Mindestpreisanforderung.

In ihrer Verfügung 756/01 vom 13. Februar 2020 hat die UEK entschieden, dass Art. 10 der Statuten der Gesellschaft eine gültige "Opting-out" Klausel darstellt. Die UEK bestätigte zudem, dass die oben erwähnte Mindestpreisanforderung auf das Angebot nicht anwendbar ist.

3.5 Karenzfrist

Unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK wird das Angebot erst nach einer Karenzfrist von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung dieses Prospekts zur Annahme offenstehen (die "**Karenzfrist**"). Die Karenzfrist läuft vom 23. April 2020 bis 7. Mai 2020.

3.6 Annahmefrist

Nach Ablauf der Karenzfrist bleibt das Angebot während eines Zeitraums von 20 Börsentagen (die "**Annahmefrist**") zur Annahme offen. Vorbehaltlich einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird das Angebot folglich vom 8. Mai 2020 bis zum 8. Juni 2020, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offenstehen.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals bis zu maximal 40 Börsentagen zu verlängern. Eine Verlängerung der Annahmefrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der Zustimmung der UEK.

3.7 Nachfrist

Nach Ablauf der (möglicherweise verlängerten) Annahmefrist und falls das Angebot für erfolgreich erklärt werden sollte, wird das Angebot während einer weiteren Frist von zehn Börsentagen (die "**Nachfrist**") erneut zur Annahme geöffnet. Sofern die Karenzfrist und/oder die Annahmefrist nicht verlängert werden, wird die Nachfrist voraussichtlich am 15. Juni 2020 beginnen und am 26. Juni 2020 um 16:00 Uhr MESZ enden.

3.8 Bedingungen

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- (a) Mindestandienungsquote. Nach Ablauf der (gegebenenfalls verlängerten) Annahmefrist muss die Anbieterin gültige Annahmeerklärungen für eine solche Anzahl von Pargesa Aktien erhalten haben, die zusammen mit den von der Anbieterin und den mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltenen Pargesa Aktien und Pargesa Namenaktien mindestens 90% der Stimmrechte von Pargesa ausmachen.
- (b) Änderung der Statuten von GBL. Die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre von GBL hat die Änderung der Statuten von GBL in Bezug auf das doppelte Stimmrecht für voll einbezahlte Aktien, die mindestens zwei Jahre lang ohne Unterbrechung auf den Namen desselben Aktionärs im Aktienbuch eingetragen sind, genehmigt, wie dies im neuen belgischen Gesellschafts- und Vereinsgesetz vorgesehen ist.

- (c) Kein Verbot. Keine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde darf eine Entscheidung erlassen haben, durch die das Angebot oder sein Abschluss verhindert, verboten oder als unzulässig eingestuft wird.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf einige oder alle dieser Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Bedingung (a) ist bis zum Ende der (möglicherweise verlängerten) Annahmefrist in Kraft und wirksam. Bedingung (b) gilt bis zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre von GBL, auf der über die betreffende Angelegenheit entschieden wird. Eine solche Generalversammlung wurde für den 28. April 2020 einberufen. Bedingung (c) ist bis zum ersten Vollzugstermin (wie in Abschnitt 11.3 unten definiert) in Kraft und wirksam.

Wenn die Bedingung (a) bis zum Ende der (möglicherweise verlängerten) Annahmefrist nicht erfüllt ist oder auf sie verzichtet wurde, wird das Angebot als nicht erfolgreich erklärt. Wenn die Bedingung (b) nach der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre von GBL, auf der die betreffende Angelegenheit entschieden wird, nicht erfüllt wurde oder auf sie verzichtet wurde, wird das Angebot ebenfalls für nicht erfolgreich erklärt.

Wenn die Bedingung (c) bis zum ersten Vollzugstermin nicht erfüllt ist oder auf sie verzichtet wurde, hat die Anbieterin das Recht, das Angebot für nicht erfolgreich zu erklären oder den ersten Vollzugstermin und den zweiten Vollzugstermin (wie in Abschnitt 11.3 unten definiert) um bis zu vier Monate nach Ablauf der Nachfrist zu verschieben (der "**Aufschub**"). Während des Aufschubs unterliegt das Angebot weiterhin der Bedingung (c), solange und soweit diese Bedingung nicht erfüllt ist oder darauf verzichtet wurde. Sofern die Anbieterin nicht einen zusätzlichen Aufschub der Vollzugstermine beantragt und die UEK dies genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot für nicht erfolgreich erklären, wenn diese Bedingung (c) während des Aufschubes nicht erfüllt oder aufgehoben wurde.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANBIETERIN

4.1 Firma, Sitz und Geschäftstätigkeit

Die Anbieterin, Parjointco Switzerland SA, ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach schweizerischem Recht mit Sitz an der Grand-Rue 11, 1204 Genf, Kanton Genf, Schweiz. Parjointco Switzerland wurde am 11. März 2020 gegründet und am 18. März 2020 im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen. Gemäss den Statuten der Parjointco Switzerland ist der Zweck der Gesellschaft der Kauf, der Verkauf, das Halten, die Verwaltung und das Management von Beteiligungen im Finanz-, Handels- und Industriesektor.

Parjointco Switzerland ist eine Holdinggesellschaft und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Parjointco Netherlands, einer nach niederländischem Recht organisierten Aktiengesellschaft mit Sitz an Veerkade 5, 3016 DE Rotterdam, Niederlande. Parjointco Netherlands ist eine Holdinggesellschaft, die zum Zweck gegründet wurde, die Beteiligungen der Frère-Desmarais Gruppe an Pargesa und - indirekt - an GBL zu halten.

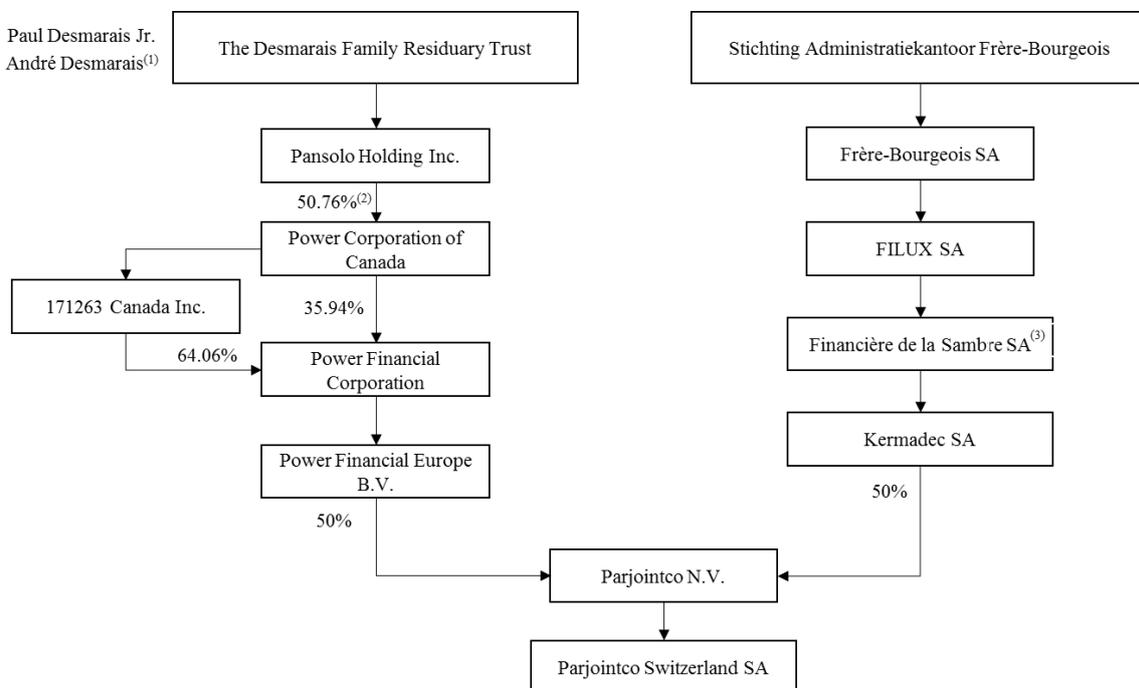
4.2 Aktienkapital und Aktionäre

Das Aktienkapital der Anbieterin beträgt CHF 100'000. Es ist in 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100 eingeteilt. Alle Aktien der Anbieterin werden direkt von Parjointco Netherlands gehalten.

Parjointco Netherlands wird gemeinsam von Gesellschaften kontrolliert, welche die Interessen der Frère-Desmarais Gruppe vertreten: Der Desmarais Family Residuary Trust einerseits und die Stichting Administratiekantoor Frère-Bourgeois, Rotterdam, Niederlande, andererseits (die "**Stichting Frère-Bourgeois**"). Der Desmarais Family Residuary Trust ist ein Trust nach kanadischem Recht, der nach dem Ableben von Paul G. Desmarais gegründet wurde. Die Herren Paul Desmarais Jr. und André Desmarais, beide wohnhaft in Westmount Québec, Kanada, sind Trustees und Begünstigte des Desmarais Family Residuary Trust. Die Stichting Frère-Bourgeois ist eine niederländische Stiftung, die ursprünglich von der Familie Frère gegründet wurde.

Gemäss der ursprünglichen Vereinbarung, die 1990 unterzeichnet wurde, wird Parjointco Netherlands von einer Gruppe kontrolliert, welche aus den Gruppen Desmarais und Frère besteht. Die beiden Gruppen handeln gemeinsam und auf gleichberechtigter Basis. Die ursprüngliche Vereinbarung wurde zuletzt 2012 bis zum 31. Dezember 2029 verlängert, wobei eine mögliche weitere Verlängerung vorgesehen ist.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Kontrollstruktur der Anbieterin. Alle Prozentsätze geben die Stimmrechte an. Wenn kein Prozentsatz angegeben ist, beträgt der relevante Prozentsatz 100% oder in den Fällen, wenn eine oder mehrere Aktien von anderen Konzerngesellschaften gehalten werden, fast 100%.



⁽¹⁾ In ihrer Eigenschaft als Trustees des The Desmarais Family Residuary Trust.

⁽²⁾ Stimmrechtsanteil am 18. März 2020. Power Corporation of Canada ist eine börsenkotierte Gesellschaft, die an der Toronto Stock Exchange kotiert ist.

⁽³⁾ 44.94% des Aktienkapitals der Financière de la Sambre SA wird von der Frère-Bourgeois SA und dazugehörigen Gesellschaften gehalten.

4.3 Mit der Anbieterin gemeinsam handelnde Personen

Es wird davon ausgegangen, dass der Desmarais Family Residuary Trust, die Stichting Frère-Bourgeois und alle Gesellschaften, die von einer dieser Strukturen kontrolliert werden, im Zusammenhang mit dem Angebot gemeinsam mit der Anbieterin handeln.

Gemäss Verfügung 756/01 der UEK vom 13. Februar 2020 gilt dies insbesondere für die von der Power Corporation of Canada, Montreal, Kanada, kontrollierten Gesellschaften sowie Great-West Lifeco Inc., Winnipeg, Kanada, und Société Financière IGM Inc., Winnipeg, Kanada.

Pargesa und ihre Tochtergesellschaften gelten im Zusammenhang mit dem Angebot ebenfalls als gemeinsam mit der Anbieterin handelnd.

4.4 Jahresberichte

Als private Gesellschaft, die am 11. März 2020 gegründet wurde und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Parjointco Netherlands ist, hat die Anbieterin keine Finanzinformationen und keinen Jahresbericht veröffentlicht. Mit Ausnahme der nach niederländischem Recht vorgeschriebenen Hinterlegung des Jahresabschlusses bei der niederländischen Handelskammer veröffentlicht Parjointco Netherlands keine Jahresberichte.

4.5 Beteiligungen an Pargesa

Zum Datum dieses Prospekts hält die Anbieterin keine Anteile an Pargesa.

Zum Datum dieses Prospekts hielten die gemäss der Verfügung der UEK mit der Anbieterin gemeinsam handelnden Personen folgende Beteiligungen an der Pargesa.

Pargesa Aktien die von Personen gehalten werden, die zusammen mit der Anbieterin eine Gruppe bilden					
Name	Sitz	Namenaktien	Inhaberaktien	% des Kapitals	% der Stimmrechte
Parjointco N.V.	Rotterdam, Niederlande	77'214'700	39'301'000	55.36	75.45
Irish Life Assurance plc.	Dublin, Irland	0	12'303	0.01	0.01
Great-West Funds Inc. – Great-West Core Strategies: International Equity	Timonium (MD), USA	0	111	0.00	0.00
Great-West Funds Inc. – Great-West International Index Fund	Timonium (MD), USA	0	2'603	0.00	0.00
Counsel Portfolio Services Inc.	Mississauga, Canada	0	2'411	0.00	0.00
Drittkunde*	N/A	0	9'955	0.01	0.01
Total:		77'214'700	39'328'383	55.39	75.47

* Drittkunden von Gesellschaften, die von einem kontrollierenden Mitglied der Frère-Desmarais Gruppe kontrolliert werden

Zum Datum dieses Prospekts hält Pargesa 233'060 Pargesa Aktien als eigene Aktien und es gibt 210'678 Aktienoptionen, die von Pargesa im Rahmen der Aktienoptionspläne der Gesellschaft ausgegeben wurden und noch ausstehen.

4.6 Finanzierung

Bei den GBL Aktien, die im Rahmen des Angebots an die Aktionäre von Pargesa geliefert werden sollen, handelt es sich um bestehende Aktien von GBL, die derzeit von Pargesa Netherlands B.V., Amsterdam, Niederlande ("**Pargesa Netherlands**"), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Pargesa, gehalten werden. Um die Verpflichtung der Anbieterin zur Übertragung von GBL Aktien im Rahmen des Angebots zu erfüllen, schlossen Parjointco Netherlands, Pargesa und Pargesa Netherlands eine Transaktionsvereinbarung vom 11. März 2020 ab (die "**Transaktionsvereinbarung**"). Im Rahmen der Transaktionsvereinbarung haben Pargesa und Pargesa Netherlands sich unter anderem verpflichtet, Pargesa Netherlands zu veranlassen oder selbst, die 35'259'741 GBL Aktien (entsprechend 22% des Kapitals von GBL) an Parjointco Switzerland zu verkaufen, sobald die letztgenannte Gesellschaft gegründet worden ist. Nach der Gründung von Parjointco Switzerland am 18. März 2020 schlossen Parjointco Switzerland und Pargesa Netherlands einen Aktienkaufvertrag datiert vom 14. April 2020 ab (der "**Aktienkaufvertrag**"), in dessen Rahmen Pargesa Netherlands sich bereit erklärte, die 35'259'741 GBL Aktien, die im Transaktionsvertrag vorgesehen sind, an Parjointco Switzerland zu verkaufen.

Die Bedingungen der Transaktionsvereinbarung und des Aktienkaufvertrages sind in Abschnitt 5.4 unten zusammengefasst.

Die Anbieterin finanziert die zu zahlenden Barbeträge für die Bruchteile, auf die die Pargesa Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, möglicherweise Anspruch haben, indem sie die GBL Aktien, die der Summe dieser Bruchteile entsprechen, auf dem freien Markt verkauft.

4.7 Käufe und Verkäufe von Pargesa Wertpapieren innerhalb der letzten zwölf Monate

4.7.1 Transaktionen der Anbieterin / Parjointco Netherlands

Weder die Anbieterin noch Parjointco Netherlands haben zwischen dem 11. März 2019 und dem 11. März 2020 mit Aktien von Pargesa oder Derivaten, die mit solchen Wertpapieren gesichert sind, gehandelt.

Mit Ausnahme der in den Abschnitten 4.7.2 und 4.7.3 offengelegten Fälle haben die mit der Anbieterin gemeinsam tätigen Gesellschaften zwischen dem 11. März 2019 und dem 11. März 2020 keine Käufe oder Verkäufe von Pargesa Aktien oder Derivaten, die mit solchen Wertpapieren gesichert sind, gehandelt.

4.7.2 Transaktionen von juristischen Personen, die vom Desmarais Family Residuary Trust kontrolliert werden

Datum	Juristische Person	Kauf / Verkauf	Anzahl gehandelte Pargesa Aktien	Preis pro Aktie (in CHF)
28. Feb. 2020	Kunde*	Verkauf	8'355	70.55
4. Feb. 2020	Irish Life Assurance plc	Verkauf	275	78.60
21. Jan. 2020	Irish Life Assurance plc	Verkauf	390	82.20
26. Nov. 2019	Kunde*	Kauf	8'355	79.15
12. Nov. 2019	Counsel Portfolio Services Inc.	Kauf	800	79.55
11. Nov. 2019	Kunde*	Kauf	1'245	79.85
7. Nov. 2019	Counsel Portfolio Services Inc.	Verkauf	592	80.40
7. Nov. 2019	Counsel Portfolio Services Inc.	Kauf	592	80.40
5. Nov. 2019	Counsel Portfolio Services Inc.	Verkauf	1'019	80.90
5. Nov. 2019	Counsel Portfolio Services Inc.	Kauf	1'019	80.90
31. Okt. 2019	Irish Life Assurance plc	Verkauf	229	77.90
25. Jun. 2019	Counsel Portfolio Services Inc.	Kauf	109	74.90
7. Jun. 2019	Irish Life Assurance plc	Verkauf	361	74.50
28. Mai 2019	Kunde*	Verkauf	1'648	76.10
8. Mai 2019	Counsel Portfolio Services Inc.	Kauf	1'502	77.92

* Bezieht sich auf Drittkunden von juristischen Personen, die vom Desmarais Family Residuary Trust kontrolliert werden.

4.7.3 Transaktionen von Pargesa

Am 8. Januar 2020 übertrug Pargesa 1'490 Pargesa Aktien aufgrund einer Ausübung von Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis von CHF 65.00. Am 27. Januar 2020 übertrug Pargesa 250 Pargesa Aktien aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis von CHF 60.60.

Am 20. März 2019 gab Pargesa im Rahmen seines Aktienoptionsplans 33'430 Optionen an die Mitarbeiter von Pargesa aus.

5. ANGABEN ÜBER PARGESA

5.1 Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Pargesa ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Schweizer Recht mit Sitz an der Grand-Rue 11, 1204 Genf, Kanton Genf, Schweiz.

Gemäss den Statuten von Pargesa ist der Zweck der Gesellschaft der Erwerb, der Verkauf, die Verwaltung und das Management von Beteiligungen im In- und Ausland im Finanz-, Handels- und Industriesektor. Pargesa ist eine Holdinggesellschaft. Das Hauptaktivum von Pargesa besteht aus einer Beteiligung von 80'680'729 GBL Aktien, welche die Gesellschaft über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Pargesa Netherlands hält.

5.2 Aktienkapital, Kotierung und Jahresbericht

5.2.1 Ausstehendes Aktienkapital

Das Aktienkapital von Pargesa beträgt zum Zeitpunkt dieses Prospektes CHF 1'698'723'400, eingeteilt in 77'214'700 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 und 77'214'700 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00. Gemäss den Statuten von Pargesa berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

5.2.2 Genehmigtes Aktienkapital

Gemäss Art. 5^{bis} der Statuten von Pargesa ist der Verwaltungsrat von Pargesa ermächtigt, das Aktienkapital durch Ausgabe von bis zu 11'500'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00 und bis zu 11'500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 um bis zu CHF 253'000'000 zu erhöhen. Die Ermächtigung ist bis zum 3. Mai 2020 gültig, und ihre Erneuerung steht auf der Agenda der für den 6. Mai 2020 geplanten Generalversammlung von Pargesa.

Die Aktionäre von Pargesa haben grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht, der Verwaltungsrat kann aber aus wichtigen Gründen dessen Aufhebung beschliessen. Dies ist auch möglich, wenn die neuen Aktien im Zusammenhang mit der Übernahme oder Fusion von Unternehmen, Betrieben, dem Erwerb von Beteiligungen oder der Platzierung der Aktien auf ausländischen Kapitalmärkten zur Erweiterung der Aktionärsbasis ausgegeben werden. Nicht ausgeübte Bezugsrechte müssen von der Gesellschaft zu Marktbedingungen verkauft werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Ausgabepreis der neuen Aktien, die Art und Weise ihrer Liberierung sowie die Bedingungen für die Ausübung der Bezugsrechte.

5.2.3 Bedingtes Aktienkapital

Gemäss Art. 5^{ter} der Statuten von Pargesa kann das Aktienkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von bis zu 11'000'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00 und 11'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je bis zu CHF 2.00 um bis zu CHF 242'000'000 erhöht werden. Die neuen Aktien werden bei der Ausübung von durch die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsrechten ausgegeben.

Das Bezugsrecht wurde aufgehoben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf Wandel- oder Optionsrechte kann vom Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen aufgehoben oder eingeschränkt werden. Dies ist auch möglich, wenn die Wandel- oder Optionsrechte im Zusammenhang mit der Übernahme oder Fusion von Unternehmen, Betrieben, dem Erwerb von Beteiligungen oder der Platzierung der Aktien auf ausländischen Kapitalmärkten zur Erweiterung des Aktionärskreises ausgegeben werden. In einem solchen Fall müssen (i) die Wandel- oder Optionsrechte zu marktüblichen Bedingungen ausgegeben werden, und (ii) die Wandelrechte dürfen höchstens sieben Jahre nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden, während die Optionsrechte nur bis fünf Jahre nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden dürfen.

5.2.4 Kotierung und Jahresberichte

Die Inhaberaktien von Pargesa (d.h. die Pargesa Aktien) sind an der SIX kotiert. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem International Reporting Standard. Die Namenaktien von Pargesa sind nicht an einer Börse kotiert.

Die Jahresberichte von Pargesa für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 sind auf der Website von Pargesa unter der folgenden Adresse verfügbar: <https://www.pargesa.ch/en/financial-reports/library/>. Pargesa veröffentlicht auch Halbjahresberichte, die unter der gleichen Adresse erhältlich sind.

5.3 Absichten der Anbieterin

5.3.1 Kontinuität bei der GBL

Pargesa hält derzeit über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Pargesa Netherlands 50% des Kapitals der GBL. Als Teil des Angebots wird die Anbieterin GBL Aktien an die Inhaber von Pargesa Aktien ausgeben, die insgesamt bis zu 22% des GBL Kapitals ausmachen. Da die entsprechenden GBL Aktien derzeit von Pargesa Netherlands gehalten werden, würde der erfolgreiche Abschluss des Angebots die Beteiligung von Pargesa an GBL auf etwa 28% des GBL Kapitals reduzieren.

Die Anbieterin geht jedoch davon aus, dass sie aufgrund der Umsetzung des Systems der doppelten Stimmrechte, welches der Verwaltungsrat von GBL seinen Aktionären anlässlich der für den 28. April 2020 einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung zur Aufnahme in die Statuten von GBL vorschlagen will, die de facto Kontrolle über die GBL ausüben wird. Wenn die Generalversammlung von GBL der vorgeschlagenen Statutenänderung zustimmt, erhalten alle GBL Aktien, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren in eingetragener Form auf den Namen desselben Inhabers gehalten wurden, ein doppeltes Stimmrecht. Die von Pargesa Netherlands gehaltenen GBL Aktien werden diese Anforderung erfüllen und Pargesa Netherlands hätten folglich Anspruch auf ein doppeltes Stimmrecht. Nach Abschluss des Angebots und der in Abschnitt 5.3.2 beschriebenen Fusion würde die Beteiligung von Pargesa Netherlands an GBL somit etwa 28% des Kapitals von GBL, aber bis zu 45% der Stimmrechte ausmachen. Da die durchschnittliche Stimmbeteiligung bei den Generalversammlungen von GBL in den letzten fünf Jahren 72% betrug, erwartet die Anbieterin, dass Pargesa Netherlands - und indirekt die Frère-Desmarais-Gruppe - weiterhin die Mehrheit der Stimmen bei den Generalversammlungen von GBL vertreten und somit eine de facto Kontrolle über GBL ausüben wird.

Angesichts der erwarteten indirekten Beteiligung der Anbieterin von ca. 28% an GBL nach Vollzug des Angebots und der Tatsache, dass GBL ca. 3% eigene Aktien hält, wird die Anbieterin im Sinne der belgischen Übernahmevorschriften auch nach dem Angebot weiterhin als Inhaberin von mehr als 30% der stimmberechtigten Wertpapiere von GBL angesehen. Da davon ausgegangen wird, dass die Anbieterin auch nach Abschluss des Angebots de facto die Kontrolle über GBL haben wird, müssen die von GBL gehaltenen eigenen Aktien mit den von der Anbieterin gehaltenen GBL Aktien zusammengerechnet werden. Auf dieser Grundlage führt ein späterer Erwerb von GBL Aktien durch die Anbieterin nicht zum Überschreiten der 30% Schwelle und löst nach belgischem Recht keine Verpflichtung der GBL zur Unterbreitung eines Pflichtangebots aus. Für weitere allgemeine Informationen zu dem belgischen Übernahmerecht siehe Abschnitt 6.2.9.

5.3.2 Pargesa als private Gesellschaft

Falls das Angebot erfolgreich ist, beabsichtigt die Anbieterin, die Dekotierung der Pargesa Aktien von der SIX Swiss Exchange zu beantragen. Bis zur effektiven Dekotierung kann Pargesa einen Antrag auf bestimmte Ausnahmen von den Offenlegungs- und Publizitätsvorschriften gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange stellen.

Parjointco Netherlands hat sich gegenüber der Anbieterin verpflichtet, ihre Mehrheitsbeteiligung an Pargesa nach der Abwicklung des Angebots als Kapitaleinlage (*à fonds perdu*) in die Anbieterin einzubringen. Nach dieser Einbringung beabsichtigt die Anbieterin, mit Pargesa zu fusionieren, wobei die Anbieterin die überlebende Gesellschaft ist (die "**Fusion**"). Falls die Anbieterin nach Vollzug des Angebots 90% oder mehr der Stimmrechte von Pargesa hält, wird die Fusion in Form eines sogenannten "Squeeze-out" gemäss Art. 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen (das "**Fusionsgesetz**") vollzogen. In einem solchen Fall würden die Inhaber von Pargesa Aktien anstelle von Aktien der übernehmenden Gesellschaft eine Abfindung erhalten. Eine solche Entschädigung kann in Form von GBL Aktien, Schuldscheine, die mit einer festen Anzahl von GBL Aktien zurückgezahlt werden können, anderen leicht verwertbaren Vermögenswerten oder in Form von Bargeld erfolgen. Würde die an die verbleibenden Inhaber von Pargesa Aktien gezahlte Entschädigung in Form von GBL Aktien erfolgen, würde das Verhältnis zwischen GBL Aktien und Pargesa Aktien das Umtauschverhältnis nicht überschreiten. Es gibt keine Garantie dafür, dass das bei der Fusion in Betracht gezogene Umtauschverhältnis mit dem Umtauschverhältnis unter diesem Angebot identisch wäre. Die Bedingungen der Fusion könnten für die verbleibenden Inhaber von Pargesa Aktien ungünstiger sein als die des Angebots

Falls die Anbieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Pargesa hält, kann die Anbieterin auch vor der Fusion mit Pargesa beim zuständigen Gericht gestützt auf Art. 137 FinfraG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Pargesa Aktien beantragen.

5.3.3 Ausstehende Anleihen der Pargesa

Im Jahr 2015 gab Pargesa eine Anleihe über CHF 150'000'000 (0.875% Zinsen) mit Fälligkeit im Jahr 2024 aus (die "**Pargesa Anleihe**"). Die Pargesa Anleihe wird am 24. April 2024 fällig und ist an der SIX kotiert (Tickersymbol PRG-15, ISIN: CH0268988158).

Die Anbieterin beabsichtigt, die Pargesa Anleihe bis zu ihrer Fälligkeit im Jahr 2024 mit den gleichen Bedingungen an der SIX kotiert zu lassen. Im Falle eines erfolgreichen Angebots werden die Anbieterin und Pargesa fusionieren, wobei die Anbieterin die überlebende Gesellschaft wäre und zur Schuldnerin von Pargesas Verpflichtungen, einschliesslich der Pargesa Anleihe, wird. Die Fusion könnte ein Event of Default gemäss den Bedingungen der Pargesa Anleihe darstellen. Ein Event of Default könnte Pargesa zur sofortigen Rückzahlung der Pargesa Anleihe zwingen, es sei denn, der Principal Paying Agent der Pargesa Anleihe oder eine Versammlung der Anleihegläubiger verzichtet darauf. Sollte das Angebot erfolgreich sein, beabsichtigt die Anbieterin, einen Verzicht von UBS AG, der Principal Paying Agent der Pargesa Anleihe, zu erwirken oder eine Versammlung der Anleihegläubiger einzuberufen, um die Fusion zu genehmigen.

5.4 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin, Pargesa, Pargesa Netherlands, GBL und den Verwaltungsräten, Managern und Aktionären der Pargesa

5.4.1 Transaktionsvereinbarung

Am 11. März 2020 schlossen Parjointco Netherlands, Pargesa und Pargesa Netherlands die Transaktionsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Angebot ab. Die wichtigsten Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung sind im Folgenden zusammengefasst:

- Beitritt der Parjointco Switzerland. Die Parteien haben vereinbart, dass Parjointco Switzerland nach ihrer Gründung Vertragspartei der Transaktionsvereinbarung wird und in der Folge alle Rechte und Pflichten gemäss der Transaktionsvereinbarung gegenüber Parjointco Netherlands hat.
- Verkauf der GBL Aktien an die Anbieterin. Pargesa verpflichtet sich gegenüber Parjointco Netherlands, Pargesa Netherlands dazu zu veranlassen, in den Aktienkaufvertrag mit Parjointco Switzerland einzutreten, sobald die letztere Gesellschaft gegründet wurde. Gemäss den Bedingungen des Aktienkaufvertrages verkauft Pargesa Netherlands an Parjointco Switzerland 35'259'741 GBL Aktien, die der Anzahl GBL Aktien entsprechen, die Parjointco Switzerland den Inhabern von öffentlich gehaltenen Pargesa Aktien im Rahmen des Angebots und allenfalls der Fusion übertragen soll. Der Verkauf soll in drei Tranchen an drei aufeinanderfolgenden Terminen vollzogen werden (jeweils einer vor dem Vollzugsdatum des Angebots und nach dem Vollzug des Angebots). Gemäss dem Aktienkaufvertrag soll der Kaufpreis für die betreffenden GBL Aktien dem Marktwert der GBL Aktien entsprechen, die an jedem der Vollzugstermine verkauft werden. Die Parteien haben festgelegt, dass der faire Marktwert der GBL Aktien dem volumengewichteten Durchschnittspreis der GBL Aktien an der Euronext während der letzten fünf Handelstage vor jedem der relevanten Vollzugsdaten entspricht, jeweils umgerechnet in Schweizer Franken zu dem am relevanten Vollzugsdatum geltenden EUR/CHF Wechselkurs. Pargesa Netherlands erhält in seinen Büchern eine Forderung gegen Parjointco Switzerland in der Höhe des Kaufpreises der GBL Aktien. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, wie z.B. eine solvente oder insolvente Liquidation der Parjointco Switzerland oder eine wesentliche Verletzung von Verpflichtungen der Parjointco Switzerland gegenüber Pargesa Netherlands, wird die Forderung am 30. Juni 2022 fällig.

- Einbringung des Pargesa Anteils. Parjointco Netherlands verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Angebots oder zu einem anderen, zwischen Pargesa Netherlands und Parjointco Switzerland vereinbarten Zeitpunkt, seine Mehrheitsbeteiligung an Pargesa als Kapitaleinlage (*à fonds perdu*) in Parjointco Switzerland einzubringen.
- Garantie von Parjointco Netherlands für Pargesa Netherlands. Parjointco Netherlands verpflichtet sich, Pargesa Netherlands von jeglichem Schaden, der Pargesa Netherlands im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen von Parjointco Switzerland aus dem Aktienkaufvertrag entstehen könnte, schadlos zu halten.
- Ankündigung des Angebots und Veröffentlichung der Angebotsunterlagen. Parjointco Netherlands verpflichtet sich, das Angebot nach 17:30 Uhr mitteleuropäischer Zeit am 11. März 2020 durch eine Voranmeldung gemäss Art. 7 ff. UEV zu veröffentlichen, und Pargesa verpflichtet sich, eine gemeinsame öffentliche Medienmitteilung mit Parjointco Netherlands bezüglich des Angebots zu machen. Parjointco Netherlands verpflichtet sich, Parjointco Switzerland als hundertprozentige Tochtergesellschaft zu gründen und Parjointco Switzerland zu veranlassen, einen Prospekt im Zusammenhang mit dem Angebot gemäss Art. 127 FinfraG zu veröffentlichen und diesen Prospekt vor der Veröffentlichung der UEK zur Prüfung vorzulegen. Pargesa verpflichtet sich, den in Art. 132 Abs. 1 FinfraG geforderten Bericht über das Angebot zu erstellen, zusammen mit einer von der Rothschild & Co Bank AG, Zürich, erstellten Fairness Opinion gemäss Art. 30 Abs. 5 und 6 UEV und diesen Bericht und die Fairness Opinion im Entwurf vor der Veröffentlichung der UEK zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Verwaltungsrates muss eine Empfehlung an die Inhaber von Pargesa Aktien enthalten, das Angebot anzunehmen, es sei denn, dass neue und unvorhersehbare Ereignisse nach der Voranmeldung des Angebots die Verwaltungsräte von Pargesa zu der Schlussfolgerung veranlassen, dass die Erfüllung ihrer Treuepflicht gegenüber Pargesa und das schweizerische Gesellschaftsrecht und/oder die Finanzmarktgesetze eine andere Empfehlung erfordern.
- Einhaltung des Schweizeren Übernahmerechts. Sowohl Pargesa als auch Pargesa Netherlands verpflichten sich gegenüber Parjointco Netherlands, dass (i) zwischen dem Datum der Transaktionsvereinbarung und einem Datum, welches sechs Monate nach dem Ende der zusätzlichen Annahmefrist liegt, und sofern dies nicht ausdrücklich in der Transaktionsvereinbarung erlaubt ist, ohne vorherige Zustimmung von Parjointco Netherlands keine Änderungen vorgenommen werden, (ii) zwischen dem Datum der Transaktionsvereinbarung und dem Ende der zusätzlichen Annahmefrist werden sie ohne die vorherige Zustimmung von Parjointco Netherlands keine GBL Aktie oder Derivate mit GBL Aktien als Basiswert handeln. Wenn Parjointco Netherlands dem Handel mit einem der oben genannten Instrumente zustimmt, muss Pargesa den betreffenden Handel unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am folgenden Handelstag, dem Schweizer Anwalt der Anbieterin melden.
- Einhaltung der Beschränkungen des Angebots. Sowohl Pargesa als auch Pargesa Netherlands verpflichten sich, jederzeit die in der Voranmeldung und im Prospekt des Angebots aufgeführten Beschränkungen einzuhalten. Insbesondere wenn die Voranmeldung oder der Prospekt des Angebots vorsieht, dass Kontakte mit Anlegern nur unter bestimmten Umständen zulässig sind, dass nur bestimmte Kategorien von Anlegern kontaktiert werden

dürfen oder dass die Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden dürfen, in irgendeiner Weise eingeschränkt sind, müssen Pargesa und Pargesa Netherlands davon absehen, mit solchen Anlegern in Kontakt zu treten, es sei denn, sie können nachweisen, dass ein solcher Kontakt rechtmässig war, dass nur zugelassene Anleger kontaktiert wurden und dass diese Anleger nur Informationen erhalten haben, die ihnen rechtmässig zur Verfügung gestellt werden konnten.

- Weiterführung der Geschäfte. Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren schweizerischen und ausländischen Gesetze im Zusammenhang mit dem Angebot und der Fusion einzuhalten. Pargesa und Pargesa Netherlands verpflichten sich zusätzlich, ihre jeweiligen Geschäfte im normalen Verlauf zu führen und auf bestimmte, in der Transaktionsvereinbarung beschriebene ausserordentliche Transaktionen zu verzichten, ausser wenn diese in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen oder von den anwendbaren Gesetzen gefordert werden.
- Aktienoptionsplan. Pargesa verpflichtet sich, im gesetzlich zulässigen Umfang (i) nach der Ankündigung des Angebots keine neuen Zuteilungen im Rahmen seines laufenden Aktienoptionsplans vorzunehmen, (ii) ausstehende Aktienoptionen ausübbar zu machen, wenn das Angebot für erfolgreich erklärt wird, und (iii) die Ausübung der ausstehenden Aktienoptionen nach dem Ende der Nachfrist nicht mehr zuzulassen, es sei denn, diese Frist endet während eines Zeitraums, in dem die Inhaber von Aktienoptionen gemäss den internen Vorschriften von Pargesa nicht berechtigt sind, ihre Aktienoptionen auszuüben. (d. h. während einer sogenannten "**Closed Period**"). In diesem Fall können die Aktienoptionen während fünf Handelstagen nach dem Ende dieser Closed Period weiterhin ausgeübt werden. Die Verpflichtung von Pargesa zur Übertragung von Pargesa Aktien im Falle einer Ausübung von Aktienoptionen muss durch die Übertragung von Pargesa Aktien erfüllt werden, die Pargesa in eigenem Besitz hat. Pargesa kann den Optionsinhabern auch die Möglichkeit geben, die bei der Ausübung ihrer Aktienoptionen an sie zu übertragenen Pargesa Aktien am Markt zu verkaufen und den Nettoverkaufserlös nach Abzug des anwendbaren Ausübungspreises, der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die durch die Ausübung der betreffenden Aktienoptionen anfallen, sowie der Maklergebühren und Stempelabgaben, die durch den Verkauf der betreffenden Pargesa Aktien anfallen können, an diese Optionsinhaber zu überweisen. In keinem Fall kann eine Aktienoption nach der Ankündigung des Angebots in bar abgerechnet oder gegen Barzahlung zurückgekauft werden.
- Ausstehende Anleihen. Innert fünf Handelstagen, nachdem das Angebot für erfolgreich erklärt wurde, oder an einem anderen zwischen Parjointco Netherlands und Pargesa vereinbarten Datum, wird Pargesa eine Versammlung der Anleiensgläubiger der CHF 150'000'000 0.875% Anleihe von Pargesa einberufen, die in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Schweizer Recht und den Bedingungen der Anleihe im Jahr 2024 fällig wird. Pargesa wird den Anleiensgläubigern vorschlagen, der Fusion zuzustimmen, damit die Anleihe nicht wegen der Fusion fällig und rückzahlbar wird.
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Der Transaktionsvertrag unterliegt dem materiellen Schweizer Recht. Die Gerichte des Kantons Genf sind ausschliesslich zuständig.

5.4.2 Aktienkaufvertrag zwischen der Anbieterin und Pargesa Netherlands

Am 14. April 2020 schlossen Parjointco Switzerland und Pargesa Netherlands den in der Transaktionsvereinbarung vorgesehenen Aktienkaufvertrag ab. Die wichtigsten Bestimmungen des Aktienkaufvertrags sind im Folgenden zusammengefasst:

- Kauf der GBL Aktien und Kaufpreis. Pargesa Netherlands verpflichtet sich, insgesamt 35'259'741 GBL Aktien an Parjointco Switzerland zu einem am Vollzugsdatum fairen Marktwert der GBL Aktien entsprechenden Preis zu verkaufen. Der faire Marktwert der GBL Aktien wird unter Bezugnahme auf den volumengewichteten Durchschnittspreis der GBL Aktien an der Euronext während der fünf letzten Handelstage vor dem relevanten Vollzugsdatum bestimmt, jeweils umgerechnet in Schweizer Franken zum EUR/CHF Wechselkurs am relevanten Vollzugsdatum. Der Kaufpreis wird in Form einer Forderung geleistet, die als Forderung in den Büchern von Pargesa Netherlands und einer entsprechenden Schuld in den Büchern von Parjointco Switzerland verbucht wird und deren Bedingungen in einem Anhang zum Aktienkaufvertrag festgelegt sind.
- Aufschiebende Bedingungen. Die Verpflichtungen der Parteien zur Durchführung des im Aktienkaufvertrag vorgesehenen Verkaufs hängen davon ab, dass (i) das Angebot für bedingungslos erklärt wurde (mit Ausnahme der Bedingungen, die bis zum Abschluss des Angebots erfüllt werden können), (ii) die Zusicherungen und Gewährleistungen der Parteien zum Zeitpunkt ihrer Abgabe wahr und korrekt sind und (iii) keine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde das Angebot, den Aktienkaufvertrag oder die Durchführung der darin vorgesehenen Transaktionen untersagt hat.
- Zusicherungen und Gewährleistungen. Jede der Parteien sichert der anderen Partei ihre ordnungsgemässe Gründung, die Fähigkeit zum Abschluss des Aktienkaufvertrags und zur Erfüllung der darin vorgesehenen Verpflichtungen, die ordnungsgemässe Genehmigung des Vertrags sowie seine Gültigkeit und Verbindlichkeit zu. Pargesa Netherlands sichert ferner zu, dass sie zum Datum des Aktienkaufvertrags und an jedem seiner Vollzugsdaten über ein gültiges Eigentumsrecht an den zu verkaufenden GBL Aktien verfügt, welches frei von jeglichen Belastungen oder Rechten Dritter ist.
- Vollzugstermine. Die Übertragung der im Rahmen der Vereinbarung verkauften GBL Aktien muss an drei Vollzugsterminen abgeschlossen werden: einer vor dem ersten Vollzugstermin, einer vor dem zweiten Vollzugstermin (wie in Abschnitt 11.3 definiert) und einer nach dem Vollzug des Angebots. Vor jedem Vollzugsdatum muss Parjointco Switzerland Pargesa Netherlands über die Anzahl der GBL Aktien informieren, die sie anlässlich des betreffenden Vollzugsdatums erhalten soll. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung muss Pargesa Netherlands die GBL auffordern, die entsprechende Anzahl GBL Aktien von der registrierten Form in eine entmaterialisierte Form umzuwandeln und die entsprechende Anzahl GBL Aktien auf das Depot von Parjointco Switzerland zu übertragen.
- Beendigung. Der Aktienkaufvertrag endet ohne eine verbleibende Haftung für die Parteien (mit Ausnahme der Rechte oder Ansprüche, die bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entstanden sind) (i) im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien oder (ii) wenn das Angebot für erfolglos erklärt oder zurückgezogen wird.

- Bedingungen der als Kaufpreis begründeten Forderungen. Die Forderung zur Zahlung des Kaufpreises für die im Rahmen des Aktienkaufvertrags verkauften GBL Aktien hat die folgenden Hauptbedingungen:
 - (i) Sicherheiten. Im Rahmen der Transaktionsvereinbarung hat Parjointco Netherlands eine unabhängige Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen von Parjointco Switzerland im Rahmen der Aktienkaufvereinbarung gewährt.
 - (ii) Zins. Die Forderung wird mit einem jährlichen Zinssatz von 0% verzinst.
 - (iii) Rückstellungen. Der Teil des Kaufpreises, der sich auf jede der im Rahmen des Aktienkaufvertrags verkauften Tranchen von GBL Aktien bezieht, wird an dem Vollzugsdatum fällig, an dem das Eigentum an den betreffenden GBL Aktien an Parjointco Switzerland übertragen wird.
 - (iv) Fälligkeit und Zahlung. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, wie z.B. eine solvente oder insolvente Liquidation von Parjointco Switzerland oder eine wesentliche Verletzung einiger Verpflichtungen von Parjointco Switzerland gegenüber Pargesa Netherlands (in diesem Fall kann Parjointco Switzerland die sofortige Zahlung der Forderung verlangen), wird die Forderung am 30. Juni 2022 fällig. Parjointco Switzerland hat jedoch das Recht, die Forderung jederzeit ganz oder teilweise im Voraus zu begleichen, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten, Gebühren oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer solchen freiwilligen Vorauszahlung entstehen.
 - (v) Weitere Verpflichtungen. Solange ein Teil der Forderung aussteht, verpflichtet sich Parjointco Switzerland, Pargesa Netherlands bestimmte Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen und bestimmte Vermögenswerte nicht zu veräussern oder zu belasten, bestimmte Verbindlichkeiten nicht einzugehen, bestimmte Kapitalanlagen nicht zu tätigen, keine Ausschüttungen vorzunehmen und bestimmte Geschäftsaktivitäten ausserhalb des normalen Geschäftsbetriebs zu unterlassen, es sei denn Pargesa Netherlands hat ihre Zustimmung gegeben.

- Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Der Aktienkaufvertrag und die Forderung auf Zahlung des Kaufpreises unterliegen dem materiellen Schweizer Recht. Die Gerichte des Kantons Genf sind ausschliesslich zuständig.

5.4.3 Schriftliche Vereinbarung mit GBL

Am 11. März 2020 schlossen Parjointco Netherlands und GBL eine schriftliche Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Angebot ab (die "**GBL Vereinbarung**"). Die wichtigsten Bestimmungen der GBL Vereinbarung sind im Folgenden zusammengefasst:

- Beitritt der Parjointco Switzerland. Die Parteien haben vereinbart, dass Parjointco Switzerland nach ihrer Gründung Vertragspartei der GBL Vereinbarung wird und in der Folge alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gegenüber Parjointco Netherlands hat.

- *Einhaltung des Schweizer Übernahmerechts.* GBL verpflichtet sich gegenüber Parjointco Netherlands, dass (i) sie zwischen dem Datum der Transaktionsvereinbarung und einem Datum, das sechs Monate nach dem Ende der zusätzlichen Annahmefrist liegt, ohne die vorherige Zustimmung von Parjointco Netherlands nicht mit Aktien von Pargesa oder Derivaten, die Aktien von Pargesa als Basiswert haben, handeln wird und dafür sorgen wird, dass auch die von ihr kontrollierten Unternehmen dies unterlassen, und dass (ii) sie zwischen dem Datum der Transaktionsvereinbarung und dem Ende der zusätzlichen Annahmefrist ohne vorherige Zustimmung von Parjointco Netherlands keine GBL Aktien oder Derivate, die Aktien von Pargesa als Basiswert haben, handeln wird und auch dafür sorgen wird, dass die von ihr kontrollierten Gesellschaften dies unterlassen. Wenn Parjointco Netherlands einem Handel mit einem der oben genannten Instrumente zustimmt, muss GBL den betreffenden Handel unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am folgenden Handelstag dem Schweizer Anwalt des Anbieters melden.
- *Einhaltung der lokalen Berichts- und Offenlegungspflichten.* Abgesehen von der Einhaltung (i) der schweizerischen Vorschriften über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen, (ii) der oben erwähnten Handelsmeldepflichten und (iii) der Pflichten von Pargesa gemäss den Kotierungsregeln der SIX verpflichtet sich GBL, alle Meldungen und Mitteilungen zu machen und alle Offenlegungspflichten zu erfüllen, die GBL gemäss belgischer, niederländischer und amerikanischer Gesetzgebung oder anderen auf sich selbst, die von ihr kontrollierten Gesellschaften oder die Gesellschaften, in die sie investiert ist, sowie in Bezug auf die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter dieser Gesellschaften infolge der Ankündigung oder des Abschlusses des Angebots, der Fusion oder jeder anderen Transaktion, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Fusion durchgeführt wird, anwendbar sind, zu erfüllen.
- *Einhaltung der Restriktionen des Angebots.* GBL verpflichtet sich, die in der Voranmeldung und im Prospekt des Angebots aufgeführten Restriktionen jederzeit einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die von ihr kontrollierten Gesellschaften die Restriktionen jederzeit einhalten. Insbesondere wenn die Voranmeldung oder der Prospekt des Angebots vorsieht, dass Kontakte mit Anlegern nur unter bestimmten Umständen zulässig sind, dass nur bestimmte Kategorien von Anlegern kontaktiert werden dürfen oder dass die Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden dürfen, in irgendeiner Weise eingeschränkt sind, muss GBL davon absehen und dafür sorgen, dass auch die von ihr kontrollierten Gesellschaften keinen Kontakt mit solchen Anlegern aufnehmen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass ein solcher Kontakt rechtmässig war, dass nur zugelassene Anleger kontaktiert wurden und dass diese Anleger nur Informationen erhalten haben, die ihnen rechtmässig zur Verfügung gestellt werden konnten.
- *Umwandlung von GBL Aktien, die in registrierter Form gehalten werden, in GBL Aktien, die in entmaterialisierter Form gehalten werden.* GBL verpflichtet sich, auf erstes Ersuchen von Pargesa Netherlands oder Parjointco Switzerland eine beliebige Anzahl von GBL Aktien, die Pargesa Netherlands gemäss dem Aktienkaufvertrag an Parjointco Switzerland übertragen muss, in entmaterialisierte Form umzuwandeln (während die restlichen von Pargesa Netherlands gehaltenen GBL Aktien in registrierter Form beibehalten werden).

- Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Das GBL Vereinbarung unterliegt dem materiellen Schweizer Recht. Die Gerichte des Kantons Genf sind ausschliesslich zuständig.

5.4.4 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den oben zusammengefassten Vereinbarungen wurden in Bezug auf das Angebot keine Vereinbarungen zwischen der Anbieterin, Parjointco Netherlands oder einer Gesellschaft der Frère-Desmarais Gruppe einerseits und Pargesa, Pargesa Netherlands, GBL oder ihren jeweiligen Direktoren oder leitenden Angestellten andererseits geschlossen.

5.4.5 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass, mit Ausnahme des in Abschnitt 8 wiedergegebenen Berichts des Verwaltungsrates von Pargesa, weder die Anbieterin noch die mit ihm gemeinsam handelnden Personen direkt oder indirekt im Besitz von nicht öffentlichen Informationen über Pargesa sind, die wahrscheinlich einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung der Empfänger des Angebots hätten.

6. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

6.1 Preisentwicklung und Liquidität der GBL Aktien

6.1.1 Entwicklung des Aktienkurses der GBL Aktien

Die GBL Aktien sind an der Euronext Brüssel kotiert. Seit 2017 hat sich der Kurs der GBL Aktien wie folgt entwickelt (in Euro)^{a)}:

	2017	2018	2019	2020 ^{b)}
Höchster Wert	94.69	96.52	94.60	96.50
Tiefster Wert	78.05	72.88	74.32	73.48

^{a)} Tiefster oder höchster Tagespreis während der betreffenden Zeitperiode.

^{b)} Vom 1. Januar 2020 bis zum 11. März 2020.

Quelle: Bloomberg.

6.1.2 Liquidität der GBL Aktien

Während der 12-monatigen Periode vor der Voranmeldung betrug das tägliche Handelsvolumen der GBL Aktien zwischen EUR 2.7 Millionen und EUR 45.2 Millionen, was 0.04% bis 0.70% des Streubesitzes entspricht. Die GBL Aktien sind deshalb liquid im Sinne von Art. 24 Abs. 6 UEV und dem UEK-Rundschreiben Nr. 2. Eine Bewertung der GBL Aktien im Sinne von Art. 24 Abs. 6 UEV ist deshalb im Kontext dieses Angebots nicht erforderlich.

6.2 Informationen betreffend die GBL Aktien

6.2.1 Angaben über die Gesellschaft

Die Groupe Bruxelles Lambert ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach belgischem Recht mit Sitz an der Avenue Marnix 24 in Brüssel, Belgien. GBL wurde am 4. Januar 1902 gegründet. Gemäss Art. 2 ihrer Statuten verfolgt sie folgende Zwecke (freie Übersetzung aus dem französischen Original):

- (i) die Durchführung von Immobilien-, Finanz- und Portfolioverwaltungsgeschäften in ihrem Namen oder im Namen Dritter; sie kann zu diesem Zweck Gesellschaften oder Organisationen gründen, sich an solchen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen, Finanzierungs-, Kommissions-, Kredit-, Sicherheiten- oder Einlagengeschäfte durchführen;
- (ii) die Durchführung von Studien oder die Bereitstellung ihrer technischen, rechtlichen, buchhalterischen, finanziellen, kommerziellen, administrativen oder Management-Unterstützung für Gesellschaften oder Organisationen, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, oder für Dritte; und
- (iii) die Durchführung von Transport- oder Transitaktivitäten in eigenem Namen oder im Namen Dritter.

GBL kann sich durch Zuschuss oder Fusionen an allen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften oder Organisationen beteiligen, deren Zweck ähnlich, vergleichbar oder mit dem Gesellschaftszweck der GBL verbunden ist oder die im Hinblick auf die Erfüllung des Gesellschaftszwecks einen Nutzen bringen könnten.

6.2.2 Bedeutende Aktionäre

Im Zeitpunkt der Publikation dieses Prospektes und basierend auf den von GBL erhaltenen Offenlegungsmeldungen, ist Pargesa Netherlands, eine Tochtergesellschaft der Pargesa, die einzige Aktionärin, welche über mehr als 5% der Stimmrechte der GBL verfügt. Sie hält 80'680'729 GBL Aktien, was aktuell 50% des GBL Aktienkapitals entspricht.

6.2.3 Form und Übertragung der GBL Aktien

Im Zeitpunkt der Publikation dieses Prospekts betrug das Aktienkapital von GBL EUR 653'136'356.46, aufgeteilt in 161'358'287 nennwertlose Aktien. Abgesehen von den in Abschnitt 6.2.4 beschriebenen Sachverhalten haben alle GBL Aktien die gleichen Rechte.

GBL Aktien werden in registrierter und entmaterialisierter Form gehalten. Registrierten GBL Aktien werden durch die Eintragung in das Aktienbuch der GBL im Namen des Aktionärs materialisiert. Die Übertragungen von registrierten GBL Aktien werden im Aktienbuch der GBL nachgeführt. Entmaterialisierte GBL Aktien werden über Wertschriftendepots bei autorisierten Kontoinhabern oder Clearingorganisationen gehalten. Entmaterialisierte GBL Aktien werden durch Verbuchung auf den entsprechenden Depots übertragen.

6.2.4 Stimmrechte

Jede GBL Aktie berechtigt ihren Inhaber zu einer Stimme. Ausgenommen sind Aktien, die von der GBL oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, da deren Stimmrechte ruhen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die für den 28. April 2020 einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung von GBL, verfügen GBL Aktien, die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei Jahren im Namen desselben Inhabers in registrierter Form gehalten wurden, über ein doppeltes Stimmrecht.

Das doppelte Stimmrecht geht unter bei Umwandlung von registrierten Aktien in entmaterialisierte Aktien, bei der Übertragung der Aktien oder einem Kontrollwechsel über die Inhaberin der Aktien, mit Ausnahme der in Art. 7:53 des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereine festgelegten Sonderfälle. Zu solchen Sonderfällen gehören Übertragungen zwischen Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle oder zwischen einer Gesellschaft und ihrem Mehrheitsaktionär sowie Übertragungen infolge von Erbschaft, Liquidation, Fusion oder Spaltung gehören.

Im Unterschied zum normalerweise vorausgesetzten einfachen Mehr, welches auf Änderungen der GBL Statuten Anwendung findet (ausführlich beschrieben in Abschnitt 6.2.6), setzt die Genehmigung des doppelten Stimmrechts in der ausserordentlichen Generalversammlung von GBL, welche für den 28. April 2020 einberufen wurde, eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.

6.2.5 Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen

Gemäss dem belgischen Gesetz vom 2. Mai 2007 über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind und das verschiedene Bestimmungen enthält, welche die Richtlinie 2004/109/EG umsetzen, müssen alle GBL Aktionäre die GBL und die belgische Behörde für Finanzdienstleistungen und Märkte (die "FSMA") unter anderem in den folgenden Fällen benachrichtigen:

- ein Erwerb oder eine Veräusserung von stimmberechtigten Wertpapieren, Stimmrechten oder Finanzinstrumenten, die als stimmberechtigte Wertpapiere behandelt werden;
- das passive Erreichen einer Schwelle in Bezug auf das Halten von stimmberechtigten Wertpapieren, Stimmrechten oder Finanzinstrumenten, die als stimmberechtigte Wertpapiere behandelt werden; und
- den Erwerb oder die Veräusserung der Kontrolle über eine Gesellschaft, welche die stimmberechtigten Wertpapiere hält,

jeweils vorausgesetzt, dass der Prozentsatz der Stimmrechte, die mit den von diesen Aktionären, allein oder zusammen mit Personen, die von solchen Aktionären kontrolliert werden oder gemeinsam mit ihnen handeln, gehaltenen Wertpapieren verbunden sind, die gesetzlichen Stimmrechtsschwellen in GBL erreicht, über- oder unterschreitet (festgelegt auf 5% der Gesamtstimmrechte, 10%, 15%, 20% usw. in Abständen von 5%). Die Statuten von GBL sehen keinen zusätzlichen Schwellenwert vor.

Die Meldung muss so schnell wie möglich erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von vier Börsentagen nach dem Erwerb oder der Veräusserung der Stimmrechte, die das Erreichen der Schwelle auslösen. Erhält GBL eine Meldung über das Erreichen einer Schwelle, so ist sie verpflichtet, diese innerhalb von drei Börsentagen nach Erhalt der Meldung zu veröffentlichen. An einer Generalversammlung von GBL können meldepflichtige Aktionäre, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht mehr Stimmen abgeben, als mit den Rechten oder Wertpapieren verbunden sind, die gemäss den oben erwähnten Offenlegungsanforderungen gemeldet wurden, vorausgesetzt, dass die entsprechende Meldung mindestens 20 Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung erfolgt ist.

Das Formular, mit dem derartige Meldungen gemacht werden müssen, sowie weitere Erläuterungen finden Sie auf der Website der FSMA (www.fsma.be).

6.2.6 Generalversammlungen

Ordentliche Generalversammlung

Gemäss den Statuten der GBL ist die ordentliche Generalversammlung jeweils am vierten Dienstag im April jeden Jahres um 15:00 Uhr belgischer Zeit abzuhalten. Die ordentliche Generalversammlung wird am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bezeichneten Ort in der Region Brüssel-Hauptstadt durchgeführt. Sollte das Datum auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, wird die Versammlung am darauffolgenden Werktag durchgeführt.

An der ordentlichen Generalversammlung müssen der Verwaltungsrat der GBL und die in den Statuten bezeichnete Revisionsstelle einen Bericht über die Geschäftsführung und die finanzielle Lage der GBL auf das Ende des letzten Geschäftsjahres, welches jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, präsentieren. An der ordentlichen Generalversammlung werden die Aktionäre aufgefordert, über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Zuteilung von Gewinnen bzw. Verlusten, die Wahl von Verwaltungsräten und der Revisionsstelle, die Vergütung der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle und die Décharge des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle abzustimmen.

Ad hoc und ausserordentliche Generalversammlung

Der Verwaltungsrat der GBL oder die in den Statuten bezeichnete Revisionsstelle (oder gegebenenfalls die Liquidatoren) können, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert, eine Ad hoc oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche ausserordentliche Generalversammlung muss immer einberufen werden, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals halten, dies verlangen.

Solche Generalversammlungen der GBL werden an dem Tag und zu der Stunde und an dem Ort abgehalten, der in der Einladung aufgeführt ist (welcher innerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt liegen muss).

Einladungen zu den Generalversammlungen

Einladungen zu Generalversammlungen der GBL müssen die Traktanden der Versammlung und die Stimmempfehlungen des Verwaltungsrates enthalten. Ausser in einigen Ausnahmefällen müssen die

Einladungen in der Form von spätestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungsdatum zu publizierenden Anzeigen in mindestens einer belgischen Tageszeitung, im Belgischen Staatsblatt (*Moniteur belge / Belgisch Staatsblad*) und in Medien, von welchen eine effiziente Verteilung im Europäischen Wirtschaftsraum erwartet werden kann und die für jedermann zugänglich sind, erfolgen. Inhaber von registrierten GBL Aktien, registrierten Wandelanleihen und registrierten Garantien, GBL Verwaltungsräte und die Revisionsstelle werden 30 Kalendertage vor dem Versammlungsdatum persönlich eingeladen.

Sämtliche Einladungen zu Generalversammlungen von GBL und alle dazugehörigen Dokumente sind zusätzlich auf der Webseite der GBL zu publizieren.

Teilnahme an den Generalversammlungen

Alle GBL Aktionäre sind berechtigt, an den Generalversammlungen und den Diskussionen teilzunehmen und, innerhalb der vom belgischen Gesellschafts- und Vereinsgesetz und den Statuten der GBL vorgesehenen Grenzen, abzustimmen, vorausgesetzt sämtliche Teilnahmevoraussetzungen wurden erfüllt.

Das Recht der Aktionäre, an einer Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen, ist an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- (a) Eigentum der Aktien, welche in deren Namen während 14 Tagen vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen waren (der "**Stichtag**"), entweder durch Eintragung im Aktienbuch (für Inhaber von registrierten Aktien) oder durch Verbuchung auf den Konten eines autorisierten Kontoinhabers oder einer Clearing-Organisation, für Inhaber von entmaterialisierten Aktien; und
- (b) Meldung an GBL (oder an eine von GBL bezeichnete Person) bis spätestens am sechsten Kalendertag vor dem Versammlungsdatum, dass die Absicht besteht, an der Versammlung teilzunehmen, wobei die Anzahl der Aktien zu nennen ist. Darüber hinaus müssen die Inhaber von entmaterialisierten Aktien GBL (oder einer von GBL benannten Person) spätestens am gleichen Tag eine von einem autorisierten Kontoinhaber oder einer Clearing-Organisation ausgestellte Originalbescheinigung vorlegen, in der die Anzahl der Aktien bestätigt wird, die sich am Stichtag im Besitz des betreffenden Aktionärs befinden und für die er seine Absicht zur Teilnahme an der Versammlung mitgeteilt hat.

Stimmrechtsvertretung

Jeder stimmberechtigte GBL Aktionär kann entweder persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich durch Erteilung einer Vollmacht von einer anderen Person vertreten lassen. Ein Aktionär kann für eine bestimmte Versammlung nur eine Person als Stimmrechtsvertreter benennen, ausser in Fällen, in denen das belgische Recht die Benennung mehrerer Stimmrechtsvertreter zulässt. Die Vollmachtsformulare werden von GBL zur Verfügung gestellt. Das unterzeichnete Original in Papier- oder elektronischer Form muss spätestens am sechsten Kalendertag vor der Versammlung bei der GBL zugehen. Jede Ernennung eines Stimmrechtsvertreters muss die einschlägigen Vorschriften des geltenden belgischen Rechts inklusive in Bezug auf Interessenkonflikte und Dokumentation erfüllen.

Fernabstimmung im Vorfeld der Generalversammlung

Wenn es die Einladung vorsieht, kann jeder Aktionär im Vorfeld der Generalversammlung durch Einsenden eines Formulars in physischer oder elektronischer Form aus der Ferne abstimmen. Diese Formulare werden von der GBL zur Verfügung gestellt. Es werden nur diejenigen Formulare berücksichtigt, die GBL bis spätestens am sechsten Kalendertag vor dem Versammlungsdatum (oder bei elektronischen Formularen bis zum Kalendertag vor dem Datum der Versammlung) zugehen.

Aktionäre, die aus der Ferne abstimmen, müssen sämtliche Zugangsvoraussetzungen erfüllen, um bei der Berechnung des Quorums und der Stimmenmehrheit einbezogen zu werden.

Traktandierungsrecht an der Generalversammlung

Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals von GBL vertreten, können die Aufnahme neuer Traktanden auf die Traktandenliste einer einberufenen Generalversammlung verlangen und Beschlussvorschläge zu neuen oder bestehenden Traktanden unterbreiten, vorausgesetzt, dass (i) sie nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt ihres Antrags über Aktien in entsprechendem Umfang verfügen, und (ii) die zusätzlich auf die Traktandenliste zu setzenden Punkte und/oder Beschlussvorschläge von diesen Aktionären bis spätestens am zweiundzwanzigsten Kalendertag vor dem Datum der Versammlung schriftlich (per Post oder E-Mail) an GBL geschickt wurden.

Falls solche Anträge von Aktionären gültig an GBL gerichtet werden, muss GBL den Erhalt dieser Anträge innerhalb von 48 Stunden bestätigen und, falls erforderlich, spätestens am fünfzehnten Kalendertag vor dem Datum der Generalversammlung eine überarbeitete Traktandenliste der Generalversammlung veröffentlichen. Das Recht, die Aufnahme von zusätzlichen Traktanden oder die Einreichung von Beschlussvorschlägen in Bezug auf bestehende Traktanden zu beantragen, gilt nicht für den Fall einer zweiten Generalversammlung, die einberufen werden muss, weil das Anwesenheitserfordernis während der ersten Generalversammlung nicht erreicht wurde.

Fragen an der Generalversammlung

Innerhalb der Grenzen des belgischen Gesellschafts- und Vereinsrechts, müssen die Verwaltungsräte und die Revisionsstelle der GBL während der Generalversammlung jegliche Fragen beantworten, die von den Aktionären gestellt werden. Die Aktionäre können ihre Fragen entweder während der Versammlung oder schriftlich im Vorfeld der Versammlung stellen, wobei die schriftlichen Fragen der GBL bis spätestens am sechsten Kalendertag vor dem Datum der Versammlung zugehen müssen.

COVID-19 Massnahmen bezüglich der Generalversammlungen vom 28. April 2020

Angesichts der COVID-19 Krise werden die Organisation der für den 28. April 2020 einberufenen Generalversammlungen von GBL und die Teilnahme an ihr sich von den an anderer Stelle in diesem Abschnitt 6.2.6 beschriebenen Regeln unterscheiden. Tatsächlich hat die belgische Regierung am 9. April 2020 einen königlichen Erlass erlassen, der es belgischen Gesellschaften erlaubt, ihre Generalversammlungen hinter verschlossenen Türen zu organisieren und den Aktionären die persönliche Teilnahme an der Versammlung zu untersagen, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen. GBL hat am 15. April 2020 eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der angekündigt wird, dass sie die Regeln bezüglich der Teilnahme an den Versammlungen und des Fragerechts

gemäss diesem königlichen Erlass anwenden wird. Diese Regeln gelten ausnahmsweise für die Generalversammlungen, die von GBL am 28. April 2020 abgehalten werden.

Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

Abgesehen von den Bestimmungen des belgischen Gesellschafts- und Vereinsrechts gibt es keine Beschlussfähigkeitserfordernisse für die Generalversammlungen der GBL und Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Das belgische Gesellschafts- und Vereinsrecht sieht bestimmte spezifische Mehrheits- und Beschlussfähigkeitserfordernisse vor, darunter die folgenden:

- die Anwesenheit von Aktionären, die insgesamt mindestens 50% des Aktienkapitals vertreten, und die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der an der Versammlung abgegebenen Stimmen sind erforderlich, um Beschlüsse betreffend (i) Änderungen der Statuten der GBL, wie z.B. Erhöhungen (ausser genehmigtes Kapital) oder Herabsetzungen des Aktienkapitals der Gesellschaft mit Ausnahme von Statutenänderungen in Bezug auf den Gesellschaftszweck, die Umwandlung der Rechtsform von GBL oder die Einführung eines doppelten Stimmrechts, (ii) Fusion oder Spaltung von GBL und (iii) Ermächtigung zum Rückkauf von Aktien zu fassen; und
- die Anwesenheit von Aktionären, die insgesamt mindestens 50% des Aktienkapitals vertreten und die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 80% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen sind erforderlich, um Beschlüsse betreffend die Änderung des Gesellschaftszwecks von GBL zu fassen.

Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, muss in jedem Fall eine zweite Generalversammlung einberufen werden. Bei der zweiten Versammlung gilt das Anwesenheitserfordernis nicht. Das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit von 75% bzw. 80% gilt jedoch weiterhin.

6.2.7 Ausgabe neuer GBL Aktien / Kapitalherabsetzungen

Kapitalerhöhungen

Mit Ausnahme der genehmigten Kapitalerhöhungen (siehe unten) müssen jegliche Kapitalerhöhungen von der Generalversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss den folgenden Anforderungen an die Anwesenheit und die Zustimmung erfüllen: (i) Anwesenheit von Aktionären, die mindestens 50% des Aktienkapitals vertreten, und (ii) Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.

Unter Einhaltung der gleichen Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat von GBL innerhalb bestimmter Grenzen ermächtigen, das Aktienkapital von GBL ohne weitere Genehmigung der Aktionäre durch genehmigtes Kapital zu erhöhen. Diese Ermächtigung muss zeitlich (d.h. sie kann nur für einen verlängerbaren Zeitraum von maximal fünf Jahren erteilt werden) und umfangmässig begrenzt sein (d.h. die Erhöhung durch genehmigtes Kapital darf den Betrag des im Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Aktienkapitals nicht überschreiten).

Die ausserordentliche Generalversammlung von GBL vom 26. April 2016 erneuerte die dem GBL Verwaltungsrat erteilte Genehmigung für weitere fünf Jahre für:

- Die Erhöhung des Aktienkapitals um insgesamt EUR 125 Millionen, welche an einem oder mehreren Zeitpunkten durchgeführt werden kann;
- Den Beschluss, einmal oder mehrmals Wandelanleihen oder in Aktien rückzahlbare Obligationen, Bezugsrechte oder andere Finanzinstrumente auszugeben, unabhängig davon, ob sie mit Obligationen oder anderen Wertpapieren verbunden sind und die im Laufe der Zeit zu Kapitalerhöhungen mit einem Höchstbetrag führen können, so dass der Betrag der Kapitalerhöhungen, die sich aus der Ausübung dieser Umwandlungs- oder Bezugsrechte ergeben können, unabhängig davon, ob sie mit diesen Wertpapieren verbunden sind oder nicht, den genehmigten Betrag, der verbleibt, nicht um die oben genannten Grenzen übersteigt.

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2020 wird beantragt, diese Genehmigung für weitere fünf Jahre zu erneuern.

Bezugsrecht und Verwässerungsschutz

Bei Erhöhungen des Aktienkapitals durch die Ausgabe neuer Aktien, Wandelanleihen oder Bezugsrechte haben alle GBL Aktionäre ein Bezugsrecht gemäss Art. 7:188 des belgischen Gesellschafts- und Vereinsgesetzes.

Das Bezugsrecht berechtigt jeden GBL Aktionär zur Zeichnung neuer Aktien, Wandelanleihen oder Bezugsrechte, und zwar jeweils im Verhältnis zu dem Anteil des bestehenden Aktienkapitals von GBL, den er unmittelbar vor einer solchen Ausgabe hält. Jeder GBL Aktionär kann sein Bezugsrecht ganz oder teilweise ausüben.

Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht gemäss Art. 7:191 des belgischen Gesellschafts- und Vereinsgesetzes zu einem im Interesse der GBL liegenden Zweck einschränken oder aufheben. Der Verwaltungsrat muss einen Bericht verfassen, in dem die Gründe für die Beschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts begründet und die Folgen für die Aktionäre dargelegt werden. Die in einem solchen Bericht enthaltenen Finanz- und Buchhaltungsdaten unterliegen der Prüfung durch die Revisionsstelle. Der GBL Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht unter Anwendung der gleichen Grundsätze wie oben beschrieben ebenfalls einschränken oder aufheben.

Jeder Beschluss der Generalversammlung zur Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts erfordert die Anwesenheit von Aktionären, die mindestens 50% des Aktienkapitals vertreten, und die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen.

Kapitalherabsetzungen

Ein Beschluss zur Herabsetzung des Aktienkapitals muss von einer Generalversammlung genehmigt werden. Ein solcher Beschluss der Generalversammlung muss den folgenden Anforderungen an die Anwesenheit und die Zustimmung erfüllen: (i) Anwesenheit von Aktionären, die mindestens 50% des Aktienkapitals vertreten, und (ii) Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen

Stimmen. Bei Kapitalherabsetzungen muss die relative Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt werden.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Rückerstattung an die Aktionäre (oder durch Verzicht auf die Leistung von Einlagen) haben die Gläubiger ab dem Datum der Veröffentlichung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses im Belgischen Staatsblatt zwei Monate Zeit, um gemäss Art. 7:209 des belgischen Gesellschafts- und Vereinsgesetzes eine Sicherheit für ihre ausstehenden Forderungen zu verlangen, wenn diese noch nicht fällig oder Gegenstand eines Rechtsstreits oder Schiedsgerichtsverfahrens sind (vorausgesetzt, die Forderung wurde vor dem Datum der Generalversammlung begründet). GBL kann die Sicherstellung verhindern, indem die Forderung zu ihrem fairen Wert nach Abzug eines Rabatts beglichen wird. Wenn keine Vereinbarung geschlossen wird oder wenn die Gläubiger nicht befriedigt werden, kann der Antrag an ein Gericht gestellt werden. Eine Rückzahlung (oder ein Verzicht auf die Leistung von Einlagen) darf nicht erfolgen, bevor die Gläubiger befriedigt worden sind (es sei denn, ihre Forderungen wurden durch einen vollstreckbaren Gerichtsbeschluss abgelehnt).

6.2.8 Dividenden und andere Ausschüttungen

Alle Aktien partizipieren gleichmässig am Gewinn der GBL.

Das belgische Gesellschafts- und Vereinsrecht sieht vor, dass Dividenden nur in dem Umfang ausgeschüttet werden können, der dem Überschuss des Eigenkapitals von GBL über die Summe (i) des eingezahlten oder eingeforderten Aktienkapitals und (ii) der Reserven, die nach dem Gesetz oder den Statuten der GBL nicht zur Ausschüttung verfügbar sind, entspricht. GBL muss einen Betrag in Höhe von 5% seines jährlichen Nettogewinns auf unkonsolidierter Basis einer gesetzlichen Reserve in seinen nicht konsolidierten Jahresabschlüssen zuweisen, bis diese Reserve 10% des Aktienkapitals von GBL entspricht.

Im Allgemeinen kann GBL Dividenden nur mit Zustimmung der Generalversammlung auszahlen. Die jährliche Dividendenzahlung (falls vorgesehen) muss von den GBL Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung von GBL genehmigt und zu den vom GBL Verwaltungsrat festgelegten Terminen ausbezahlt werden. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat von GBL in Übereinstimmung mit Art. 7:213 des belgischen Gesellschafts- und Vereinsgesetzes ohne Genehmigung der Aktionäre Zwischendividenden beschliessen.

6.2.9 Übernahmen

Allgemeine Regeln

Öffentliche Übernahmeangebote für GBL Aktien und andere Wertpapiere, sofern vorhanden, unterliegen der Aufsicht durch FSMA. Öffentliche Übernahmeangebote müssen sich auf alle stimmberechtigten Wertpapiere von GBL sowie auf alle anderen Wertpapiere, die Zugang zu Stimmrechten gewähren, beziehen. Vor der Unterbreitung eines Angebots muss ein Anbieter einen Prospekt veröffentlichen, der von der FSMA zu genehmigen ist.

Ein Pflichtangebot muss unterbreitet werden, wenn eine Person infolge ihres eigenen Erwerbs oder des Erwerbs durch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder durch Personen, die für ihre Rechnung handeln, direkt oder indirekt mehr als 30% der stimmberechtigten Wertpapiere (ohne

Berücksichtigung eines Doppelstimmrechts) einer Gesellschaft mit Sitz in Belgien hält, von der zumindest ein Teil der stimmberechtigten Wertpapiere an einem geregelten Markt oder an einem vom König der Belgier bestimmten multilateralen Handelssystem gehandelt werden.

Die blossе Tatsache, dass die relevante Schwelle durch den Erwerb von Aktien überschritten wird, führt zu einem Pflichtangebot, unabhängig davon, ob der in der betreffenden Transaktion gezahlte Preis den aktuellen Marktpreis übersteigt. Die Pflicht zur Abgabe eines Pflichtangebots gilt im Falle eines Erwerbs dann nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Dritter die Kontrolle über GBL ausübt oder dass dieser Dritte eine grössere Beteiligung hält als die Person, die 30% der stimmberechtigten Wertpapiere hält.

Der Verwaltungsrat belgischer Gesellschaften kann in bestimmten Fällen und unter Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch die Aktionäre öffentliche Übernahmeangebote durch verwässernde Emissionen von Beteiligungspapieren (im Rahmen des genehmigten Kapitals) oder durch Aktienrückkäufe (d.h. Erwerb eigener Aktien) erschweren oder vereiteln.

Squeeze-outs

Gemäss Art. 7:82 des belgischen Gesellschafts- und Vereinsgesetzes sind eine natürliche oder juristische Person oder mehrere allein oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen, die zusammen mit einer Gesellschaft 95% der stimmberechtigten Wertpapiere einer Aktiengesellschaft besitzen, berechtigt, nach einem Squeeze-out Angebot die Gesamtheit der stimmberechtigten Wertpapiere jener Gesellschaft zu erwerben. Die Wertpapiere, die nicht freiwillig angedient werden, gelten am Ende des Verfahrens als automatisch auf den Anbieter übertragen. Um die Interessen der übertragenden Aktionäre zu wahren, muss die Gegenleistung für die Wertpapiere in bar erfolgen und dem (von einem unabhängigen Sachverständigen überprüften) fairen Wert entsprechen.

Ein Squeeze-out Angebot ist auch nach Abschluss einer freiwilligen öffentlichen Übernahme möglich, sofern der Anbieter 95% des stimmberechtigten Kapitals und 95% der stimmberechtigten Wertpapiere einer Aktiengesellschaft hält. In diesem Fall kann der Anbieter verlangen, dass alle verbleibenden Aktionäre ihre Wertpapiere zum Angebotspreis des Übernahmeangebots an den Anbieter verkaufen, vorausgesetzt, dass der Anbieter im Falle eines freiwilligen Übernahmeangebots auch 90% des stimmberechtigten Kapitals, auf das sich das Angebot bezieht, erworben hat. Die Aktien, die nicht freiwillig angedient werden, gelten am Ende des Verfahrens als automatisch auf den Anbieter übertragen.

Veräusserungsrechte

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist können die Inhaber von Stimmrechtspapieren oder von Wertpapieren, die Zugang zu Stimmrechten gewähren, den allein oder gemeinsam handelnden Anbieter, der nach einem Übernahmeangebot 95% des stimmberechtigten Kapitals und 95% der stimmberechtigten Wertpapiere einer Aktiengesellschaft besitzt, auffordern, ihre Wertpapiere zum Angebotspreis zu kaufen, sofern der Anbieter im Falle eines freiwilligen Übernahmeangebots durch die Annahme des Angebots Wertpapiere im Umfang von mindestens 90% des stimmberechtigten Kapitals erworben hat.

6.2.10 Fusionen

Im belgischen Recht erfolgt eine Absorptionsfusion in den meisten Fällen in folgendem Verfahren.

Die Fusion bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen an einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf der mindestens 50% des Aktienkapitals vertreten sind. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, muss eine zweite Versammlung einberufen werden. An der zweiten Versammlung besteht kein Anwesenheitserfordernis mehr, aber der Fusion muss weiterhin von einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugestimmt werden.

Die Geschäftsführungsorgane der übernehmenden Gesellschaft und der übernommenen Gesellschaft müssen gemeinsam einen Entwurf der Fusionsbestimmungen erstellen, die mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung beim Handelsregister eingereicht werden müssen. Ein Bericht des Verwaltungsrates und ein Bericht der Revisionsstelle sind ebenfalls erforderlich.

Gläubiger der übernehmenden und der übernommenen Gesellschaft haben ab dem Datum der Veröffentlichung der Fusionsurkunde im Belgischen Staatsblatt zwei Monate Zeit, um die Sicherstellung von Forderungen zu verlangen, die noch nicht fällig sind oder Gegenstand eines Rechtsstreits oder eines Schiedsverfahrens sind (vorausgesetzt, die Forderung wurde vor der Veröffentlichung der Fusionsurkunde angemeldet). Die absorbierende oder die absorbierte Gesellschaft kann die Sicherstellung verhindern, indem sie die Forderung zu ihrem fairen Wert nach Abzug eines Rabatts begleicht. Wenn keine Einigung gefunden wird oder wenn die Gläubiger unbefriedigt bleiben, kann der Antrag an ein Gericht gestellt werden.

6.2.11 Auflösung und Liquidation

Die freiwillige Auflösung der GBL setzt den Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung voraus, an welcher mindestens 50% des Aktienkapitals vertreten sind und mindestens 75% der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Wenn infolge von Verlusten das Verhältnis des Nettovermögens von GBL (das gemäss den belgischen Rechts- und Rechnungslegungsvorschriften ermittelt wird) zum Aktienkapital weniger als 50% beträgt, muss der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an dem der Verwaltungsrat diese Unterkapitalisierung festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Bei dieser Generalversammlung muss der Verwaltungsrat entweder die Auflösung der Gesellschaft oder die Fortführung des Unternehmens vorschlagen, wobei der Verwaltungsrat im zweiten Fall Massnahmen zur Sanierung der finanziellen Situation des Unternehmens vorschlagen muss. Aktionärsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung von GBL werden mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen an einer ausserordentlichen Generalversammlung gefasst, auf der mindestens 50% des Aktienkapitals vertreten sind.

Wenn infolge von Verlusten das Verhältnis des Nettovermögens von GBL zum Aktienkapital weniger als 25% beträgt, ist dasselbe Verfahren anzuwenden. Allerdings mit dem Unterschied, dass in diesem Fall Aktionäre, die 25% der an der betreffenden Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen vertreten, die Auflösung der Gesellschaft beschliessen können. Wenn der Betrag des Nettovermögens von GBL unter EUR 61'500 (den Mindestbetrag des Aktienkapitals einer belgischen Aktiengesellschaft (*société anonyme*)) gefallen ist, kann jede interessierte Partei beim

zuständigen Gericht die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Das Gericht kann die Auflösung der Gesellschaft anordnen oder eine Nachfrist gewähren, innerhalb derer die Gesellschaft die Situation bereinigen kann.

Im Falle der Auflösung und Liquidation von GBL wird das nach Begleichung aller Schulden und Liquidationskosten verbleibende Vermögen an die Inhaber von GBL Aktien verteilt, wobei jeder einen der Anzahl gehaltenen Aktien entsprechenden Betrag erhält.

6.3 Finanzielle Berichterstattung

6.3.1 Jahresberichte

Die Jahresberichte von GBL für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 sind auf der Website von GBL unter folgender Adresse verfügbar: <https://www.gbl.be/en/media-center/reports-presentations>. GBL veröffentlicht auch Halbjahres- und Quartalsberichte, die unter der gleichen Adresse erhältlich sind.

6.3.2 Wesentliche Änderungen

Mit Ausnahme der im Jahresbericht von GBL für das Geschäftsjahr 2019 oder in Pressemitteilungen der GBL seit dem 1. Januar 2020 angegebenen Änderungen, gab es seit dem Datum des letzten Jahresabschlusses von GBL keine wesentliche Änderung der Geschäfts-, Betriebs- oder Finanzlage von GBL.

6.4 Erwartete Folgen eines erfolgreichen Angebots

Es wird nicht erwartet, dass sich das Angebot auf die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten, die Finanzlage oder die Erträge von GBL auswirkt. GBL wird im Zusammenhang mit dem Angebot keine Aktien ausgeben.

7. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ART. 128 FINFRAG

Am 17. April 2020 hat BDO AG, Zürich, Schweiz, als Prüfstelle des Angebots den nachstehend wiedergegebenen Bericht veröffentlicht.

"Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Parjointco Switzerland AG (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der Rothschild & Co Bank AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des

Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung:

- 1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die zum Tausch angebotenen Aktien zur Verfügung stehen;*
- 2. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten.*

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

- 3. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;*
- 4. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;*
- 5. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;*
- 6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten worden sind.*

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 17. April 2020

BDO AG

Edgar Wohlhauser

Marcel Jans"

8. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES VON PARGESA GEMÄSS ART. 132 FINFRAG

Der Verwaltungsrat der Pargesa Holding SA (der "**Verwaltungsrat**"), einer Gesellschaft mit Sitz an der Grand-Rue 11, Genf, Schweiz ("**Pargesa**"), nimmt hiermit gemäss Art. 132 Abs. 1 des Finanzmarktinfrastukturgesetz ("**FinfraG**") und Art. 30 bis 32 der Verordnung über öffentliche Kaufangebote ("**UEV**") Stellung zum öffentlichen Tauschangebot der Parjointco Switzerland AG, einer Gesellschaft mit Sitz an der Grand-Rue 11, Genf, Schweiz ("**Parjointco Switzerland**" oder "**Parjointco**") für alle von Minderheitsaktionären gehaltenen Inhaberaktien der Pargesa (das "**Angebot**").

8.1 Empfehlung

Basierend auf einer Überprüfung des Angebots und unter Berücksichtigung einer Fairness Opinion vom 11. März 2020 von Rothschild & Co Bank AG, Zürich ("**Rothschild & Co.**"), empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären der Pargesa das Angebot anzunehmen.

Die Empfehlung wurde vom Verwaltungsrat an der Sitzung vom 17. April 2020 einstimmig angenommen, unter anderem auch von drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die sich im Zusammenhang mit dem Angebot nicht in einem Interessenkonflikt befinden. Herr Bernard Daniel konnte an der Sitzung nicht teilnehmen, da er vorübergehend verhindert war.

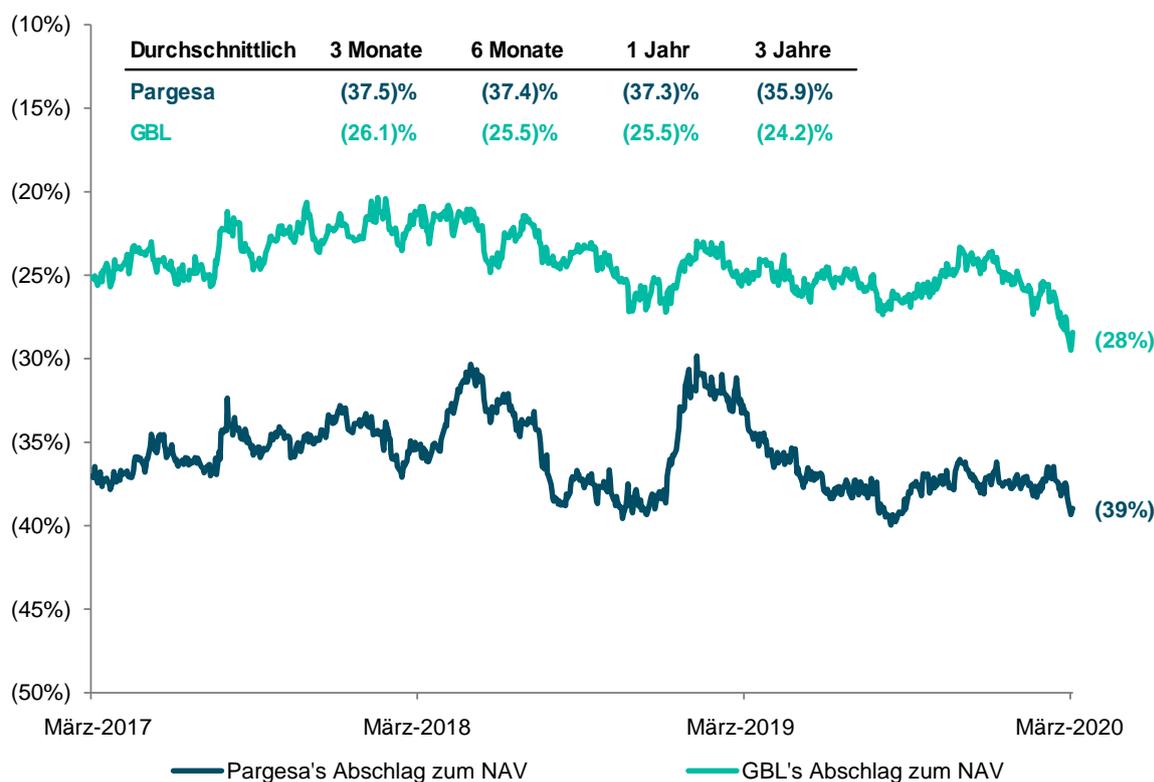
8.2 Gründe für die Empfehlung

Die Empfehlung des Verwaltungsrats basiert auf folgenden Überlegungen.

8.2.1 Potenzielle Wertschöpfung durch die Beseitigung der doppelten Holdingstruktur

Der Zweck von Pargesa ist die langfristige Wertschöpfung durch den Aufbau eines Portfolios von Beteiligungen an in verschiedenen Industrie- und Dienstleistungssektoren marktführenden Gesellschaften und durch die Tätigkeit als professioneller Aktionär in diesen Gesellschaften.

Als Folge der strategischen Initiativen und Umstrukturierungen in den vergangenen Jahren wird das Portfolio der Pargesa indirekt fast vollständig von der Groupe Bruxelles Lambert, Brüssel, Belgien ("**GBL**") gehalten, eine Gesellschaft, deren Aktien an der Euronext Brüssel kotiert sind und an der die Pargesa 50% des Kapitals hält. Wie die Aktien der meisten börsenkotierten Holdinggesellschaften werden die an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") kotierten Pargesa Inhaberaktien mit einem Abschlag auf den Nettowert des Pargesa Vermögens gehandelt. Zusätzlich führt die aktuelle Holdingstruktur zu einem doppelten Holding-Abschlag, wodurch der Gesamtabschlag zwischen dem Nettovermögenswert des GBL Portfolios und dem Marktwert der Pargesa erhöht wird. Als die Transaktion am 11. März 2020 angekündigt wurde, wurden die Pargesa Inhaberaktien mit einem Abschlag von 39% auf den Nettovermögenswert der Gesellschaft gehandelt, verglichen mit 28% bei der GBL.



Das Angebot wird, falls es erfolgreich ist, im Wesentlichen dazu führen, dass der Streubesitz von Pargesa auf GBL übertragen wird, wodurch die Gesellschaftsstruktur durch das Wegfallen einer Holdingstufe vereinfacht wird. Der Wegfall der doppelten Holdingstruktur könnte langfristig Wertschöpfung ermöglichen.

Der Wegfall einer börsenkotierten Einheit innerhalb der Struktur könnte auch Kosten sparen, was die Rendite für diejenigen Aktionäre weiter verbessern wird, die sich zum Tausch ihrer Inhaberaktien der Pargesa gegen GBL Aktien bereit erklären.

8.2.2 Finanzielle Bedingungen

8.2.2.1 Prämie auf den Marktpreis

Gemäss den Bedingungen des Angebots bietet die Parjointco für jede sich im öffentlichen Besitz befindliche Inhaberaktie von Pargesa 0.93 GBL Aktie an. Das Umtauschverhältnis entspricht einer Prämie von 15.8% auf den Schlusskurs der Pargesa Inhaberaktien am 11. März 2020 (basierend auf dem Schlusskurs der GBL Aktie am gleichen Tag und einem EUR/CHF-Wechselkurs von 1.0582) und von 14.0% auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der Pargesa Inhaberaktien während den 60 vorangegangenen Handelstagen (basierend auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der GBL Aktie im gleichen Zeitraum und einem EUR/CHF-Wechselkurs von 1.0582).

8.2.2.2 Das Umtauschverhältnis spiegelt im Wesentlichen das wirtschaftliche Eigentum der Pargesa Aktionäre an GBL

Das im Angebot vorgesehene Umtauschverhältnis impliziert ferner, dass den Minderheitsaktionären von Pargesa eine Anzahl von GBL Aktien angeboten wird, die ihrer derzeitigen indirekten

Beteiligung an GBL ungefähr entspricht, bereinigt um die Nettoverschuldung von Pargesa und die transaktionsbezogenen Kosten.

In ihrer Fairness Opinion vom 11. März 2020 schätzte die Rothschild & Co. das theoretische Umtauschverhältnis, das dem wirtschaftlichen Eigentum der Pargesa Aktionäre an GBL entspricht (d.h. das Umtauschverhältnis, das sich ergeben hätte, wenn die von Pargesa gehaltenen GBL Aktien den Pargesa Aktionären im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil am Aktienkapital von Pargesa zugeteilt worden wären, ohne die von Pargesa gehaltenen eigenen Aktien, aber unter Berücksichtigung der Nettofinanzschulden und sonstigen Vermögenswerte von Pargesa), auf 0.94. Rothschild & Co. merkt dazu an, dass die Differenz zwischen dem impliziten Umtauschverhältnis von 0.94 und dem im Angebot verwendeten tatsächlichen Umtauschverhältnis von 0.93 die durch die Transaktion verursachten Kosten sowie bestimmte Risiken und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Pargesa, welche die Parjointco nach Abschluss der Transaktion zurückbehalten wird, reflektiert. Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die Differenz zwischen dem impliziten Umtauschverhältnis und dem tatsächlichen Umtauschverhältnis auch zu einem gewissen Grad auf den "Prämienverzicht" für die Aufgabe des zehnfachen Stimmrechtsprivilegs, welches mit den Namenaktien von Pargesa im Vergleich zu den Inhaberaktien von Pargesa verbunden ist, zugunsten eines schwächeren Stimmrechtsprivilegs (Verdoppelung der Stimmrechte) in GBL zurückzuführen ist. Die im Rahmen des Angebots aus der Aufhebung der Doppelholdingstruktur resultierende Wertschöpfung wird deshalb im Wesentlichen gleichmässig auf alle Aktionäre von Pargesa übertragen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Parjointco und ihre Muttergesellschaft Parjointco N.V., Rotterdam, Niederlande ("**Parjointco Netherlands**") den grössten Teil der Kosten der vorgeschlagenen Transaktion getragen haben – und diese Kosten auch weiterhin tragen werden, sollte das Angebot nicht erfolgreich sein und folglich zurückgezogen werden – sowie der Verbindlichkeiten und Risiken, die Parjointco und Parjointco Netherlands nach Abschluss des Angebots in Bezug auf ihre Beteiligung an Pargesa weiterhin tragen werden, erachtet der Verwaltungsrat das Angebot für die Minderheitsaktionäre von Pargesa als attraktiv.

8.2.3 Liquiditätsverlust und in Betracht gezogene Dekotierung der Inhaberaktien von Pargesa

Sollte das Angebot erfolgreich sein, wird es wahrscheinlich zu einer Reduktion der Pargesa Inhaberaktien im Streubesitz und deren Liquidität im Markt führen. Parjointco weist im Angebotsprospekt weiter darauf hin, dass wenn das Angebot erfolgreich ist, beabsichtigt wird, die Pargesa von der SIX zu dekotieren. Parjointco weist auch darauf hin, dass eine Fusion mit Pargesa beabsichtigt wird, wobei die Parjointco die überlebende Gesellschaft wäre (die "**Fusion**"). Minderheitsaktionäre der Pargesa, die das Angebot nicht annehmen, würden dann in Zukunft nicht mehr börsennotierte Aktien halten. Sollten im Rahmen des Angebots 90% oder mehr der Stimmrechte erworben werden, könnte ein "Squeeze-out Merger" gem. Art. 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (das "**FusG**") durchgeführt werden. In diesem Fall würden die Inhaber von Pargesa Inhaberaktien anstatt Aktien an der überlebenden Gesellschaft eine Entschädigung erhalten. Eine solche Entschädigung kann in Form von GBL Aktien, Schuldscheine, die mit einer festen Anzahl von GBL Aktien zurückgezahlt werden können, anderen leicht verwertbaren Vermögenswerten oder in Form von Bargeld erfolgen. Sollte die Entschädigung in GBL Aktien geleistet werden, würde das Umtauschverhältnis jenes Umtauschverhältnis des Angebots nicht übersteigen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass das Umtauschverhältnis im Rahmen eines "Squeeze-out Merger" identisch wäre

mit dem im Angebot vorgesehenen Umtauschverhältnis. Die Fusionsbedingungen könnten für die verbleibenden Aktionäre auch weniger vorteilhaft sein als die Bedingungen des Angebots. Der Verwaltungsrat sieht darin einen weiteren Grund für die Empfehlung zur Annahme des Angebots.

8.2.4 Bedingungen

Das Angebot ist an drei Bedingungen geknüpft: (i) Die Parjointco kontrolliert am Ende der anfänglichen Annahmefrist des Angebots 90% oder mehr der Stimmrechte von Pargesa, (ii) die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre von GBL hat eine Statutenänderung angenommen, wonach die GBL Aktien, die seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung auf denselben Namen im Aktienbuch eingetragen sind (im Gegensatz zu entmaterialisierten Aktien), ein doppeltes Stimmrecht erhalten, und (iii) keine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde hat das Angebot oder seinen Vollzug untersagt (siehe Angebotsprospekt für den genauen Wortlaut der Bedingungen). In ihrer Verfügung 756/01 vom 13. Februar 2020 hat die Schweizerische Übernahmekommission (die "UEK") anerkannt, dass die oben erwähnten Bedingungen gemäss den schweizerischen Übernahmeregeln zulässig und gültig sind¹. Die UEK war insbesondere der Ansicht, dass die Bedingung, dass die Parjointco am Ende der ersten Annahmefrist des Angebots 90% oder mehr der Stimmrechte von Pargesa kontrollieren muss, nicht übermässig schwierig zu erfüllen ist, da sie eine Annahmquote des Angebots von rund 59% impliziert, die unter der bei Übernahmeangeboten in der Schweiz routinemässig vorgesehenen Annahmquote von 67% liegt. Wenn man zudem die derzeitige 50%ige Beteiligung von Pargesa an GBL und die Gründe für die Belohnung langjähriger Aktionäre durch verstärkte Stimmrechte berücksichtigt, erscheint es als sehr wahrscheinlich, dass die Aktionäre von GBL an der bevorstehenden Generalversammlung der Gesellschaft die vorgeschlagene Regelung des doppelten Stimmrechts akzeptieren werden.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass das Angebot mit einer angemessenen Wahrscheinlichkeit abgeschlossen wird und als solches zur Annahme empfohlen werden kann.

8.2.5 Erhöhung des Streubesitzes und potenziell der Liquidität

8.2.5.1 Der Streubesitz wird bei der GBL Aktie höher sein als bei der Pargesa Aktie, mit potenzieller Zunahme der Liquidität in Zukunft

Heute ist nur noch eine der beiden Pargesa Aktienkategorien – die Inhaberaktien – kotiert. Der Streubesitz entspricht 49% der Pargesa Inhaberaktien, 44% des Gesamtkapitals und 24% der Stimmrechte der Gesellschaft. Während der zwölf Monate vor der Voranmeldung des Angebots am 11. März 2020 lag das durchschnittliche Tagesvolumen der Pargesa Inhaberaktien an der SIX zwischen CHF 2.1 Mio. und CHF 17.8 Mio., was zwischen 0.07% und 0.61% des Streubesitzes entspricht.

Im Gegensatz dazu macht der Streubesitz von GBL derzeit 47% der ausstehenden Aktien der Gesellschaft aus. Während des zwölfmonatigen Zeitraums, welcher der Voranmeldung des Angebots vorausging, bewegte sich das durchschnittliche tägliche Volumen der GBL Aktien an der Euronext

¹ Diese Verfügung wurde nicht innerhalb der in Art. 58 UEV festgelegten Frist angefochten und ist daher zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts rechtskräftig.

Brüssel zwischen EUR 2.7 Mio. und EUR 45.2 Mio., was 0.04% bis 0.70% des Streubesitzes entspricht.

Falls das Angebot und die im Angebotsprospekt erwähnte Fusion von Pargesa und Parjointco Switzerland erfolgreich sein sollte, wird die Beteiligung von Pargesa am Kapital von GBL von derzeit 50% auf etwa 28% sinken. Der Streubesitz von GBL wird sich voraussichtlich von derzeit 47% auf ca. 69% erhöhen, was die Liquidität des Marktes für die Aktien der Gesellschaft langfristig potenziell weiter erhöhen dürfte. Das Angebot ermöglicht es den Pargesa Aktionären somit, ihre Pargesa Aktien in Wertpapiere umzutauschen, die einen grösseren Streubesitz und einen potenziell liquideren Markt als heute haben.

8.2.5.2 Die Verringerung der Kontrolle von Pargesa über GBL wird die Rechte der Minderheitsaktionäre von Pargesa nicht verletzen

Das Angebot ist an die Bedingung geknüpft, dass die Generalversammlung der Aktionäre von GBL die Aufnahme eines Systems des doppelten Stimmrechts in die Statuten von GBL angenommen hat (siehe Abschnitt 6.2.4 des Angebotsprospekts). Als Folge dieser Statutenänderung von GBL wird erwartet, dass die Beteiligung von der aus der Fusion zwischen Parjointco und Pargesa entstehenden Gesellschaft (die "**Neue Pargesa**") an GBL nach Abschluss des Angebots und der darauffolgenden Fusion (zusammen die "**Transaktion**") etwa 45% der Stimmrechte von GBL ausmachen wird. Die Neue Pargesa wird folglich nicht mehr die Mehrheit aller ausstehenden Stimmrechte von GBL halten.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Lockerung der Kontrolle über GBL für die Minderheitsaktionäre der Pargesa aus zwei Gründen nicht nachteilig ist.

Erstens ist davon auszugehen, dass die Neue Pargesa mit rund 45% der Stimmrechte auch nach Abschluss der Transaktion weiterhin die Mehrheit der Stimmen an den Generalversammlungen von GBL vertreten wird. In den letzten fünf Jahren lag die durchschnittliche Wahlbeteiligung an der Generalversammlung von GBL bei 72%. Sofern diese Wahlbeteiligung nicht deutlich zunimmt, werden 45% aller Stimmrechte weiterhin eine Mehrheit der Stimmen an der Generalversammlung darstellen. Die Neue Pargesa würde somit *de facto* die Kontrolle über GBL haben.

Zweitens haben die Minderheitsaktionäre von Pargesa gemäss den Statuten keinen Anspruch auf einen Wert, welcher der Mehrheitsbeteiligung von Pargesa an GBL zugeschrieben werden könnte. Das schweizerische Recht kennt ein Pflichtangebot², welches grundsätzlich jeden, der mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer Schweizer Gesellschaft mit an einer Schweizer Börse kotierten Beteiligungspapieren erwirbt, verpflichtet, ein Barangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft, die er nicht besitzt, zu unterbreiten. Ein solches Pflichtangebot muss zu einem Preis unterbreitet werden, welcher dem Marktpreis für die betreffenden Aktien oder, falls dieser höher ist, dem höchsten vom Erwerber für die Beteiligungspapiere des Angebotsempfängers in den vorangegangenen zwölf Monaten bezahlten Preis entspricht. Dieses Regime verlangt im Wesentlichen, dass der Erwerber einer kontrollierenden Beteiligung an einer in der Schweiz kotierten Gesellschaft eine Kontrollprämie, welche er zu zahlen bereit ist, unter allen Aktionären der Gesellschaft aufteilt.

² Art. 135 FinfraG.

Das Schweizer Recht³, ermöglicht es den Gesellschaften jedoch, sich vom Pflichtangebotsregime "abzuwählen", indem sie eine entsprechende Klausel in ihre Statuten aufnehmen. Pargesa hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie hat im Jahr 1999 eine so genannte "Opting-out"-Klausel in ihre Statuten aufgenommen⁴. Die UEK hat in ihrer Verfügung 756/01 vom 13. Februar 2020 die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der "Opting-out"-Klausel der Pargesa anerkannt. Demzufolge wäre die Parjointco Netherlands gemäss den aktuellen Statuten von Pargesa berechtigt, ihre Mehrheitsbeteiligung an Pargesa mit einer Prämie zu veräussern, ohne dass der Erwerber den Minderheitsaktionären von Pargesa ein Angebot unterbreiten müsste. Mit anderen Worten: Die Statuten von Pargesa ermöglichen es der Parjointco Netherlands, jede Kontrollprämie zu behalten, die ein Dritter für die Gesellschaft zu zahlen bereit wäre, und die Minderheitsaktionäre von Pargesa hätten keinen Rechtsanspruch auf eine solche Kontrollprämie. Der Wert der Kontrolle von Pargesa über GBL fließt daher ausschliesslich der Parjointco Netherlands zu. Die Verringerung der Kontrolle von Pargesa über GBL wirkt sich folglich nicht negativ auf die wirtschaftliche Stellung der Minderheitsaktionäre von Pargesa aus. Im Gegenteil, die Statuten von GBL enthalten keinen Mechanismus, welche der "Opting-out"-Klausel in Pargesas aktuellen Statuten ähnelt. Sollte eine Drittpartei die von Parjointco gehaltenen GBL Aktien nach dem Vollzug der Transaktion kaufen, würde dies nach belgischem Recht eine Angebotspflicht des Erwerbers auslösen, auf das die Minderheitsaktionäre von Pargesa nicht Anspruch hätten, wenn sie bei Pargesa verbleiben würden. Die Minderheitsaktionäre von Pargesa, die das Angebot angenommen haben, könnten auch eine allfällige Kontrollprämie in Anspruch nehmen, wenn ein Dritter in Zukunft ein freiwilliges Übernahmeangebot für GBL unterbreiten würde.

8.2.5.3 Austausch von Schweizer Aktien, die in Schweizer Franken gehandelt werden, gegen belgische Aktien, die in Euro gehandelt werden

Das Angebot sieht vor, dass die Pargesa Minderheitsaktionäre Aktien einer Schweizer Gesellschaft, die in Schweizer Franken gehandelt werden, gegen Aktien einer belgischen Gesellschaft, die in Euro gehandelt werden, umtauschen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Situation keinen wesentlichen Nachteil für die Minderheitsaktionäre von Pargesa darstellt. Aus einem Rechtsgutachten, das Prof. Dr. Peter Nobel, Nobel & Hug, Zürich, dem Verwaltungsrat vorgelegt hat, geht hervor, dass das Schutzniveau der Minderheitsaktionäre nach belgischem und schweizerischem Gesellschafts- und Übernahmerecht im Allgemeinen als gleichwertig betrachtet werden kann und dass die Rechtsstellung der Aktionäre nach den Statuten von GBL insgesamt nicht ungünstiger ist als nach den Statuten von Pargesa.

Insbesondere wird nach Abschluss der Transaktion das Stimmrecht von Parjointco Netherlands und der Frère-Desmarais Gruppe (wie in Abschnitt 8.4.1.1 unten definiert) an den Generalversammlungen von GBL schwächer sein als heute an den Generalversammlungen von Pargesa. Aufgrund des unterschiedlichen Nennwerts der Pargesa Namen- und Inhaberaktien (CHF 2.00 für Namenaktien und CHF 20.00 für Inhaberaktien) ist das Stimmrecht der derzeit von der Parjointco Netherlands gehaltenen Pargesa Namenaktien bei gleichem Nennwert zehnmal höher als jenes der von der Minderheiten gehaltenen Inhaberaktien. Dagegen werden die (indirekt kontrollierten) GBL Aktien der Parjointco Netherlands gemäss den revidierten Statuten der GBL nur noch doppelt so viel Stimmkraft haben wie die nicht im Aktienbuch eingetragenen Aktien. Während bei Pargesa das Stimmrecht an eine bestimmte Aktienkategorie gebunden ist, die ausschliesslich von

³ Art. 125 Abs. 3 und 4 FinfraG.

⁴ Art. 10.

der Parjointco Netherlands gehalten wird, wird das in den Statuten von GBL festgelegte Stimmrecht allen Aktionären, die seit mindestens zwei Jahren als Aktionäre im Aktienbuch eingetragen waren, zur Verfügung stehen.

Die Tatsache, dass die GBL Aktien in Euro gehandelt werden, während die Pargesa Aktien in Schweizer Franken denominiert sind und gehandelt werden, stellt keinen wesentlichen Nachteil für die Minderheitsaktionäre von Pargesa dar. Pargesas wichtigster Vermögenswert – die 50%ige Beteiligung an GBL – ist seit jeher in der Euro-Zone aktiv. Zudem ist der Euro eine weit verbreitete Währung, welche gegen Schweizer Franken frei konvertierbar ist. Aktionäre der Pargesa, die kein Bankkonto in Euro haben oder die nicht bereit sind, Vermögenswerte in dieser Währung zu halten, haben die Möglichkeit, ihre Pargesa Aktien vor Abschluss des Angebots am Markt zu verkaufen. Die Parjointco weist im Angebotsprospekt darauf hin, dass sie die Eröffnung eines speziellen Auftragsbuchs (eine so genannte "zweite Handelslinie") bei der SIX beantragt hat, in dem die zur Annahme des Angebots angemeldeten Pargesa Aktien gehandelt werden können. Auch Pargesa Aktionäre, die das Angebot annehmen, behalten somit die Möglichkeit, ihre Pargesa Aktien vor dem Vollzug des Angebots am Markt zu veräussern.

8.2.5.4 Kein Verlust des Rechts auf Privatsphäre

Die Tatsache, dass die börsenkotierten Pargesa Aktien in Inhaberform gehandelt werden, während die GBL Aktien nur in Namens- oder entmaterialisierter (vermittelnder) Form gehalten werden können, beeinträchtigt auch die Rechtsstellung der Minderheitsaktionäre von Pargesa nicht. Gemäss den Statuten der Pargesa haben die Aktionäre keinen Anspruch auf die Auslieferung von verbrieften Inhaberaktien⁵. Die Statuten von Pargesa sehen ferner vor, dass die Inhaberaktien von Pargesa grundsätzlich in Form von Globalurkunden ausgegeben werden, die bei der SIX oder einem anderen gewerbsmässigem Wertpapierdepot hinterlegt werden⁶. Pargesa ist zudem berechtigt, jederzeit und ohne Zustimmung des betreffenden Aktionärs verbrieft Aktien in entmaterialisierte Aktien umzuwandeln⁷. Es wird daher erwartet, dass die Pargesa Aktionäre ihre Inhaberaktien als intermediär-verwahrte Wertpapiere bei einem gewerbsmässigen Wertpapierdepot verwahren. Sie haben somit kein Recht auf Anonymität, und ein Umtausch ihrer Pargesa Aktien gegen GBL Aktien wird ihre Rechtsstellung daher nicht negativ beeinflussen.

8.2.6 Zuwachs der Dividende pro Aktie

Gegenwärtig verwendet Pargesa einen Teil der Dividende, die sie von GBL erhält, zur Deckung ihrer Betriebskosten und zur Tilgung ihrer Schulden. Unter der Annahme der gleichen Höhe der Dividende pro Aktie von GBL, wie für das Geschäftsjahr 2019, erwartet der Verwaltungsrat, dass das Angebot, falls es angenommen wird, die Höhe der an die aktuellen Publikumsaktionäre zu zahlenden Dividende pro Aktie erhöhen könnte. Zur Veranschaulichung: Wäre das Angebot in diesem Jahr vor Auszahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 2019 bereits abgeschlossen worden, und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Dividende von EUR 3.15 pro Aktie bei GBL und von CHF 2.63 (~EUR 2.49 auf der Grundlage eines EUR/CHF-Wechselkurses von 1.0582) pro Inhaberaktie bei Pargesa für das Geschäftsjahr 2019, wäre die Dividende pro Aktie für die Pargesa Aktionäre um 18% höher gewesen. Der Verwaltungsrat weist darauf hin, dass künftige

⁵ Art. 5 Abs. 7.

⁶ Art. 5 Abs. 3.

⁷ Art. 5 Abs. 6.

Dividenden von GBL festgelegt werden. Es kann weder zugesichert werden, noch verlässt sich der Verwaltungsrat bei seiner Empfehlung auf irgendwelche Vermutungen darüber, wie hoch die künftige Dividende von GBL sein wird.

8.3 Behandlung der ausstehenden Pargesa Anleihen von CHF 150 Mio. 0.875% fällig 2024

Im Jahr 2015 gab Pargesa eine 0.875%-Anleihe über CHF 150 Mo. aus, die am 24. April 2024 fällig wird und an der SIX (Valorennummer: 26'898'815; ISIN: CH0268988158) kotiert ist (die "**Anleihe**"). Die Anleihe wird durch das Angebot oder seinen Abschluss nicht beeinflusst. Parjointco weist jedoch im Angebotsprospekt darauf hin, dass sie im Falle eines erfolgreichen Angebots eine Fusion mit Pargesa in Erwägung zieht, wobei Parjointco als überlebende Einheit bestehen bleibt und Pargesa nicht mehr existieren wird. Falls sie nicht im Voraus durch einen ausserordentlichen Beschluss der Anleihegläubiger genehmigt wird oder von der UBS AG in ihrer Eigenschaft als Principal Paying Agent der Fusion zugestimmt wird, würde eine solche Fusion einen sog. Event of Default gemäss den Anleihebedingungen darstellen

Sollte die Parjointco das Angebot für erfolgreich erklären, beabsichtigt Pargesa, die Zustimmung der Anleihegläubiger oder des Principal Paying Agent der Anleihe einzuholen, damit die Anleihe nach der Fusion ausstehend bleibt und bis zu ihrer Fälligkeit an der SIX kotiert bleibt.

8.4 Interessenkonflikte

8.4.1 Verwaltungsrat

8.4.1.1 Beziehung mit der Frère-Desmarais Gruppe

Am Datum dieses Berichtes besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Personen:

- | | |
|--|--|
| – Herr Paul Desmarais, Jr., Präsident | – Herr Cedric Frère, Mitglied |
| – Herr Gérald Frère, Stellvertretender Präsident | – Frau Ségolène Gallienne, Mitglied |
| – Herr André Desmarais, Vizepräsident | – Herr Jean-Luc Herbez, Mitglied |
| – Herr Jocelyn Lefebvre, Vizepräsident | – Frau Barbara Kux, Mitglied |
| – Herr Bernard Daniel, Mitglied | – Herr Xavier Le Clef, Mitglied |
| – Herr Victor Delloye, Mitglied | – Herr Michel Pébereau, Mitglied |
| – Herr Paul Desmarais III, Mitglied | – Herr Amaury-Daniel de Sèze, Mitglied |

Parjointco ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Parjointco Netherlands, die wiederum gemeinsam von Gesellschaften kontrolliert wird, welche die Interessen der Desmarais und Frère Familiengruppen vertreten: Der Desmarais Family Residuary Trust, ein Trust nach kanadischem Recht, der nach dem Tod des verstorbenen Paul G. Desmarais gegründet wurde, einerseits und

Stichting Administratiekantoor Frère-Bourgeois, Rotterdam, Niederlande (die "**Stichting Frère-Bourgeois**"), andererseits.

Gemäss einem am 9. März 2018 veröffentlichten Offenlegung, welche im Rahmen der schweizerischen Vorschriften über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften erfolgte⁸, besitzen der Desmarais Family Residuary Trust und die Stichting Frère-Bourgeois (zusammen die "**Frère-Desmarais Gruppe**") gemeinsam indirekt über die Parjointco Netherlands alle 77'214'700 Namenaktien und 39'301'000 Inhaberaktien der Pargesa, was insgesamt 55.36% des Aktienkapitals und 75.45% der Stimmrechte der Gesellschaft darstellt. Eine Übersicht über die verschiedenen Gesellschaften, über welche die Frère-Desmarais Gruppe die Parjointco Netherlands kontrolliert, kann im Angebotsprospekt eingesehen werden.

Aus dem Angebotsprospekt geht hervor, dass davon ausgegangen wird, dass alle Gesellschaften der Frère-Desmarais Gruppe im Zusammenhang mit dem Angebot in Übereinstimmung mit der Parjointco handeln.

Die Beziehungen zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern einerseits und der Frère-Desmarais Gruppe andererseits sind die folgenden:

Herr Paul Desmarais Jr. ist einer der Trustees des Desmarais Family Residuary Trust und der Vorsitzende des Aufsichtsrats von Parjointco Netherlands. Er ist auch der Vorsitzende der Power Corporation of Canada, Montreal, Kanada ("**Power Corporation**"), eine Gesellschaft, die indirekt vom Desmarais Family Residuary Trust kontrolliert wird und die indirekt 50% des Kapitals und der Stimmrechte von Parjointco Netherlands hält. Herr Paul Desmarais Jr. hat auch den Vorsitz des Verwaltungsrats von GBL und ist Mitglied des ständigen Ausschusses von GBL.

Herr Gérald Frère präsidiert den Stiftungsrat der Stichting Frère-Bourgeois und den Verwaltungsrat der Frère-Bourgeois SA, Loverval, Belgien ("**Frère-Bourgeois SA**"), die von der Stichting Frère-Bourgeois kontrolliert wird. Er ist Mitglied des Aufsichtsrates von Parjointco Netherlands, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats von GBL und Vorsitzender des Ständigen Ausschusses der GBL.

Herr André Desmarais ist ein Trustee des The Desmarais Family Residuary Trust. Er ist stellvertretender Vorsitzender der Power Corporation und Mitglied des Aufsichtsrats von Parjointco Netherlands.

Jocelyn Lefebvre ist Geschäftsführer von Parjointco Netherlands und Präsident des Verwaltungsrats von Parjointco Switzerland. Er ist auch Vorsitzender von Sagard und Geschäftsführer von Power Financial Europe B.V., zwei Gesellschaften, die unter der Kontrolle des Desmarais Family Residual Trust stehen. Jocelyn Lefebvre ist auch Mitglied des Verwaltungsrats, des Ständigen Ausschusses und des Prüfungsausschusses der GBL.

Herr Victor Delloye ist Mitglied des Stiftungsrats der Stichting Frère-Bourgeois, des Aufsichtsrats von Parjointco Netherlands und des Verwaltungsrats von Parjointco Switzerland. Er ist auch Direktor und Generalsekretär der Frère-Bourgeois SA und Exekutivdirektor der Compagnie Nationale à Portefeuille SA, Loverval, Belgien ("**CNP**"). Sowohl die Frère-Bourgeois SA als auch

⁸ Art. 120 FinfraG.

die CNP werden von der Stichting Frère-Bourgeois kontrolliert, welche indirekt 50% des Kapitals und der Stimmrechte von Parjointco Netherlands hält. Herr Victor Delloye ist auch Mitglied des Verwaltungsrats und des ständigen Ausschusses der GBL.

Herr Paul Desmarais III ist Mitglied des GBL Verwaltungsrats und des Ständigen Ausschusses.

Herr Cedric Frère ist Co-CEO von Frère-Bourgeois SA und ein geschäftsführender Direktor von CNP. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats und des ständigen Ausschusses der GBL.

Frau Ségolène Gallienne ist Mitglied des Stiftungsrats der Stichting Frère-Bourgeois. Sie ist auch Direktorin der Frère-Bourgeois SA und von CNP, Mitglied des Aufsichtsrats von Parjointco Netherlands und Mitglied des Verwaltungsrats und des Ständigen Ausschusses der GBL.

Herr Xavier Le Clef ist Co-CEO von Frère-Bourgeois SA und CEO von CNP. Er ist Geschäftsführer von Parjointco Netherlands und Mitglied des Verwaltungsrats der GBL, des ständigen Ausschusses, des Prüfungsausschusses und des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

Herr Amaury-Daniel de Sèze ist Mitglied des Aufsichtsrats von Parjointco Netherlands sowie des Verwaltungsrats und des Ständigen Ausschusses der GBL. Er ist auch Vorsitzender des Nominierungs- und Vergütungsausschusses von GBL.

Abgesehen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats sind die Herren Bernard Daniel, Jean-Luc Herbez, Barbara Kux und Michel Pébereau nicht mit der Frère-Desmarais Gruppe verbunden und befinden sich daher nicht in einem Interessenkonflikt, was das Angebot betrifft. Insbesondere haben sie keine Vereinbarungen oder Geschäftsbeziehungen mit Parjointco, wurden nicht auf Vorschlag von Parjointco gewählt, müssen nicht von Parjointco wiedergewählt werden, sind keine Direktoren oder Mitarbeiter von Parjointco oder einer Gesellschaft, die wesentliche Geschäftsbeziehungen mit Parjointco unterhält, und üben ihre Funktion nicht auf Anweisung von Parjointco aus.

8.4.1.2 Finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Zum Datum dieses Berichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrats die folgende Anzahl von Aktien und Aktienoptionen von Pargesa und sind Schuldner der folgenden Darlehen und Kredite an Pargesa:

Verwaltungsrat – Aktien und Aktienoptionen				
Name	Position	Anzahl Aktien	Anzahl Aktienoptionen	Darlehen und Kredite
Herr Paul Desmarais, Jr.	Präsident	0 ¹	0	0
Herr Gérald Frère	Stellvertretender Präsident	161'154	0	0
Herr André Desmarais	Vizepräsident	0 ¹	0	0
Herr Jocelyn Lefebvre	Vizepräsident	0	0	0
Herr Bernard Daniel	Mitglied	0	0	0
Herr Victor Delloye	Mitglied	0	0	0
Herr Paul Desmarais III	Mitglied	0	0	0
Herr Cedric Frère	Mitglied	0	0	0
Frau Ségolène Gallienne	Mitglied	0	0	0
Herr Jean-Luc Herbez	Mitglied	0	0	0
Frau Barbara Kux	Mitglied	0	0	0
Herr Xavier Le Clef	Mitglied	0	0	0
Herr Michel Pébereau	Mitglied	0	0	0
Herr Amaury-Daniel de Sèze	Mitglied	0	0	0

¹ Nicht berücksichtigt sind (i) die 77'214'700 Namenaktien und die 39'301'000 Inhaberaktien von Pargesa, die von Parjointco Netherlands gehalten werden und 55.36% des Aktienkapitals und 75.45% der Stimmrechte von Pargesa ausmachen, sowie (ii) 234'800 Inhaberaktien von Pargesa, welche die Gesellschaft im Eigenbesitz hält. Gemäss einer am 9. März 2018 veröffentlichten Offenlegung, welche gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften erfolgte, sind die Herren Paul Desmarais Jr. und André Desmarais in ihrer Eigenschaft als Trustees des Desmarais Family Residual Trust einerseits und der Stichting Frère-Bourgeois andererseits die wirtschaftlichen Eigentümer der von Parjointco Netherlands gehaltenen Pargesa Aktien.

Die direkten und indirekten Vergütungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019 zugeflossen sind, waren die folgenden:

Verwaltungsrat – Vergütung in 2019 (in CHF) ¹							
Name	Position	Bezahlt von Pargesa	Von anderen Gesellschaften bezahlt ²	Zwischensumme	Wert der gewährten Aktienoptionen ³	Sozialbeiträge und Pensionskassenbeiträge	Total 2019
Herr Paul Desmarais, Jr.	Präsident	1'000'000	602'087	1'602'087	-	58'579	1'660'666
Herr Gérard Frère	Stellvertreter	400'000	192'673	592'673	-	19'639	612'312
Herr André Desmarais	Präsident Vizepräsident	175'000	-	175'000	-	8'969	183'969
Herr Jocelyn Lefebvre	Vizepräsident	188'100	106'605	294'705	-	9'640	304'345
Herr Bernard Daniel	Mitglied	121'500	-	121'500	-	5'366	126'866
Herr Victor Delloye	Mitglied	59'000	220'811	279'811	-	2'163	281'974
Herr Paul Desmarais III	Mitglied	59'000	199'490	258'490	-	26'793	285'283
Herr Cedric Frère	Mitglied	59'000	104'705	163'705	-	3'024	166'729
Frau Ségolène Gallienne	Mitglied	59'000	77'312	136'312	-	3'024	139'336
Herr Jean-Luc Herbez	Mitglied	121'500	-	121'500	-	5'366	126'866
Frau Barbara Kux	Mitglied	94'000	-	94'000	-	3'239	97'239
Herr Xavier Le Clef	Mitglied	50'200	93'442	143'642	-	2'573	146'214
Herr Michel Pébereau	Mitglied	65'000	-	65'000	-	2'470	67'470
Herr Amaury-Daniel de Sèze	Mitglied	72'100	159'908	232'008	-	2'834	234'842

¹ Weitere Informationen finden Sie im Vergütungsbericht von Pargesa für 2019 (verfügbar unter: <https://www.pargesa.ch/fr/rapports-de-gestion/bibliotheque/>).

² Einschliesslich der von Pargesa Gruppengesellschaften (z.B. GBL und Imerys) und für die auf Wunsch von Pargesa ausgeübten Mandate (z.B. LafargeHolcim, Pernod Ricard und SGS) erhaltenen Entschädigungen.

³ Die Aktienoptionen von Pargesa wurden bei der Zuteilung auf der Grundlage des Black & Scholes-Optionspreismodells bewertet.

Parjointco weist im Angebotsprospekt darauf hin, dass sie im Falle eines erfolgreichen Angebots die Übernahme von Pargesa durch eine so genannte "squeeze-out"-Fusion in Betracht zieht, die gemäss Art. 8 Abs. 2 und 18 Abs. 5 des schweizerischen Fusionsgesetzes durchzuführen werden soll, wobei Pargesa aufgelöst wird und Parjointco als überlebende Einheit bestehen bleibt. Mit Ausnahme von Herrn Jocelyn Lefebvre, die dem Verwaltungsrat von Parjointco präsidiert, und Herrn Victor Delloye, der ein Verwaltungsratsmitglied dieser Gesellschaft ist, wird derzeit kein Mitglied des Verwaltungsrats von Pargesa nach Abschluss der Transaktion als Verwaltungsratsmitglied oder Angestellter von Parjointco erwartet.

8.4.2 Geschäftsleitung

Zu diesem Zeitpunkt besteht die Geschäftsleitung von Pargesa aus:

- Frau Mariane Le Bourdiec, Managing Director
- Herr Mark Keller, Financial Director

Frau Mariane Le Bourdiec ist Geschäftsführerin und Partnerin von Sagard, einer Gesellschaft die unter der Kontrolle des Desmarais Family Residual Trust steht. Sie ist auch Mitglied des Aufsichtsrats von Pargesa Netherlands B.V., Amsterdam, Niederlande ("**Pargesa Netherlands**"), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Pargesa, und Mitglied der Geschäftsleitung von Parjointco Switzerland.

Herr Mark Keller ist Geschäftsführer von Pargesa Netherlands und Mitglied der Geschäftsleitung von Parjointco Switzerland.

Zum Datum dieses Berichts halten die Mitglieder der Geschäftsleitung von Pargesa die folgende Anzahl von Aktien und Aktienoptionen von Pargesa und sind Schuldner der folgenden Darlehen und Kredite an Pargesa:

Geschäftsleitung – Aktien und Aktienoptionen					
Name	Position	Anzahl Aktien	Anzahl Aktienoptionen	Darlehen und Kredite	
Frau Mariane Le Bourdiec	Managing Director	0	5'700	0	
Herr Mark Keller	Financial Director	2'580	58'495	0	

Die direkten und indirekten Entschädigungen, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung von Pargesa für das Geschäftsjahr 2019 zugeflossen sind, waren die folgenden:

Geschäftsleitung – Vergütung in 2019 (in CHF)¹							
Name	Position	Bezahlt von Pargesa	Von anderen Gesellschäften bezahlt ²	Zwischen-summe	Wert der gewährten Aktienoptionen ³	Sozialbeiträge und Pensionskassenbeiträge	Total 2019
Frau Mariane Le Bourdiec	Managing Director	362'311	16'686	378'997	15'789	28'035	422'821
Herr Mark Keller	Financial Director	460'000	16'686	476'686	28'670	148'104	653'460

¹Weitere Informationen finden Sie im Vergütungsbericht von Pargesa für 2019 (verfügbar unter: <https://www.pargesa.ch/fr/rapports-de-gestion/bibliotheque/>).

²Einschliesslich der von Pargesa Netherlands erhaltenen Entschädigung.

³Die Aktienoptionen von Pargesa wurden bei der Zuteilung auf der Grundlage des Black & Scholes-Optionspreismodells bewertet.

8.4.3 Vereinbarung zwischen Parjointco Netherlands, Parjointco Switzerland, Pargesa und Pargesa Netherlands

Das Angebot sieht vor, dass ein Teil der GBL Aktien, die Pargesa derzeit über seine hundertprozentige Tochtergesellschaft Pargesa Netherlands hält, an die Parjointco Switzerland verkauft und dann gegen Inhaberaktien von Pargesa, die von den Minderheitsaktionären von Pargesa gehalten werden, getauscht werden.

In Anbetracht dieser Situation genehmigte der Verwaltungsrat am 11. März 2020 eine Transaktionsvereinbarung zwischen Parjointco Netherlands, Pargesa und Pargesa Netherlands (die "**Transaktionsvereinbarung**"), gemäss welcher sich Pargesa verpflichtet, Pargesa Netherlands zu veranlassen, 35'259'741 GBL Aktien (entsprechend 22% des Kapitals von GBL) an Parjointco Switzerland zu verkaufen, sobald die Gesellschaft gegründet worden ist. Die Parteien haben vereinbart, dass Parjointco Switzerland nach ihrer Gründung Partei der Transaktionsvereinbarung wird mit denselben Rechten und Pflichten wie die Parjointco Netherlands. Gemäss der Transaktionsvereinbarung verpflichtet sich Pargesa, Pargesa Netherlands dazu zu veranlassen, eine Gesamtzahl von 35'259'741 GBL Aktien an Parjointco Switzerland zu verkaufen, die der Anzahl der GBL Aktien entspricht, welche im Rahmen des Angebots und der anschliessenden Fusion an die Inhaber der sich im Publikum befindlichen Inhaberaktien von Pargesa zu liefern sind. Die Transaktionsvereinbarung sieht ausserdem vor, dass der Verkauf der GBL Aktien in drei Tranchen an drei Vollzugstagen zu einem Kaufpreis abgeschlossen wird, der dem Marktwert der verkauften GBL Aktien an jedem der Vollzugstermine entspricht, den die Parteien als gleich dem volumengewichteten Durchschnittspreis der GBL Aktien an der Euronext Brüssel während der letzten fünf Handelstage vor dem betreffenden Vollzugstag festgelegt haben, jeweils umgerechnet in Schweizer Franken zum am betreffenden Vollzugstag geltenden EUR/CHF-Wechselkurs. Die Transaktionsvereinbarung sieht ferner vor, dass Pargesa Netherlands eine Forderung gegen die Parjointco Switzerland in Höhe des Kaufpreises der GBL Aktien (die "**Forderung**") in ihren Büchern als Forderung behält, welche, sofern keine besonderen Umstände wie eine solvente oder insolvente Liquidation der Parjointco Switzerland oder eine wesentliche Verletzung einiger ihrer Verpflichtungen gegenüber Pargesa Netherlands durch die Parjointco Switzerland vorliegen, am 30. Juni 2022 fällig wird.

Die Parjointco Switzerland wurde am 18. März 2020 im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen. Die Parjointco Switzerland und Pargesa Netherlands schlossen am 14. April 2020 den oben erwähnten Aktienkaufvertrag bezüglich der GBL Aktien (das "**AKV**") ab.

Es ist vorgesehen, dass die Parjointco Netherlands nach Abschluss der Fusion die Forderung an die aus der Fusion hervorgegangene Gesellschaft auszahlen wird, wobei diese Gesellschaft dann sowohl Schuldner als auch Gläubiger der Forderung sein wird und die Forderung damit erlischt.

Der Verwaltungsrat genehmigte die Transaktionsvereinbarung am 11. März 2020 auf der Grundlage der Fairness Opinion der Rothschild & Co. vom 11. März 2020, welche auch als Grundlage für diesen Bericht dient.

Die Bedingungen der Transaktionsvereinbarung vom 11. März 2020 zwischen der Parjointco Netherlands, Pargesa und Pargesa Netherlands sowie die Bedingungen des AKV vom 14. April 2020 zwischen der Parjointco Switzerland und Pargesa Netherlands sind in Abschnitt 5.4 des Angebotsprospekts zusammengefasst.

8.4.4 Getroffene Massnahmen zur Beseitigung bestehender Interessenkonflikte

In Anbetracht der Tatsache, dass dem Verwaltungsrat mehrere mit der Frère-Desmarais Gruppe verbundene Personen angehören und dass die Mitglieder der Geschäftsleitung auch Führungspositionen bei der Anbieterin haben, beauftragte der Verwaltungsrat Rothschild & Co. mit der Beurteilung der Fairness des Angebots aus finanzieller Sicht. Rothschild & Co. ist als Bank nach

dem Schweizerischen Bankengesetz zugelassen und als solche berechtigt, als Wertpapierhaus nach Schweizer Recht zu handeln. Die Rothschild & Co. ist daher qualifiziert, eine Fairness Opinion gemäss Art. 30 Abs. 6 UEV abzugeben. Der Verwaltungsrat hat zudem festgestellt, dass Rothschild & Co. die in der Übernahmeverordnung festgelegten Unabhängigkeitserfordernisse für die Abgabe einer Fairness Opinion erfüllt.

In ihrer Fairness Opinion vom 11. März 2020 kommt die Rothschild & Co. zu dem Schluss, dass das im Angebot dargestellte Umtauschverhältnis von 0.93 GBL Aktie pro Inhaberaktie der Pargesa zum Bewertungsstichtag finanziell fair ist. Der vollständige Text der Fairness Opinion der Rothschild & Co. bildet einen integralen Bestandteil dieses Berichts. Sie kann ferner unter der Adresse <https://www.pargesa.ch/titres-pargesa/exchange-offre-offre-dechange/> eingesehen werden. Gedruckte Exemplare können auf Anfrage kostenlos bei der Pargesa Holding SA, Grand-Rue 11, 1204 Genf, Schweiz, z.Hd. des Finanzdirektors, angefordert werden.

8.5 Absichten von Investoren, die mehr als 3% der Stimmrechte von Pargesa halten

Neben der Frère-Desmarais Gruppe ist die einzige Aktionärin, die eine Beteiligung von mehr als 3% der Stimmrechte von Pargesa offengelegt hat, die First Eagle Investment Management, LLC, New York, Vereinigte Staaten von Amerika ("**First Eagle**"). Am 19. März 2020 meldete First Eagle, dass die von ihr verwalteten Fonds insgesamt 6'599'356 Inhaberaktien der Pargesa halten, was 4,06% der Stimmrechte des Unternehmens entspricht.

Dem Verwaltungsrat sind die Absichten dieses Aktionärs in Bezug auf das Angebot nicht bekannt.

8.6 Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Pargesa haben keine Massnahmen ergriffen, die darauf abzielen, das Angebot oder seinen Vollzug zu verhindern, und beabsichtigen auch nicht, solche Massnahmen zu ergreifen.

8.7 Finanzielle Berichterstattung

Die konsolidierte und geprüfte Jahresrechnung der Pargesa für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr ist im Jahresbericht der Pargesa für das Jahr 2019 enthalten, welcher unter der Adresse <https://www.pargesa.ch/rapports-de-gestion/bibliotheque/> eingesehen werden kann.

Soweit dem Verwaltungsrat bekannt ist, haben sich seit dem 31. Dezember 2019 mit Ausnahme der im Jahresbericht von Pargesa für das Jahr 2019 erwähnten keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage, des Vermögens oder der Geschäftsaussichten von Pargesa ergeben.

Genf, 17. April 2020

Paul Desmarais Jr.
Präsident

Gérald Frère
Stellvertretender Präsident

Jocelyn Lefebvre
Vizepräsident

9. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 20. April 2020 erliess die UEK Verfügung 756/02 über das Angebot, deren Dispositiv nachstehend wiedergegeben ist.

"Die Übernahmekommission erlässt folgende Verfügung:

- 1. Das Angebot von Parjointco Switzerland SA für die Inhaberaktien von Pargesa Holding SA entspricht den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.*
- 2. Diese Verfügung wird am Tag der Veröffentlichung des Prospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.*
- 3. Die von Parjointco Switzerland SA zu tragende Gebühr beträgt CHF 250'000."*

10. RECHTE DER AKTIONÄRE VON PARGESA

10.1 Antrag auf Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre, die seit dem Datum der Veröffentlichung der Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte von Pargesa, ob ausübbar oder nicht, halten (jeder ein "**qualifizierter Aktionär**", Art. 56 UEV), erhalten Parteistellung, wenn sie bei der UEK einen entsprechenden Antrag stellen. Das Gesuch eines qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz, counsel@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung dieses Prospekts eingehen. Der erste Handelstag nach der Veröffentlichung dieses Prospekts ist der erste Tag der Antragsfrist.

Gleichzeitig mit dem Antrag muss der Antragsteller einen Nachweis über seine Teilnahme erbringen. Die UEK kann jederzeit einen Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte der Pargesa hält, ob ausübbar oder nicht. Die Parteistellung wird in Bezug auf weitere Entscheide der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot so lange aufrechterhalten, wie der qualifizierte Aktionär weiterhin eine qualifizierte Beteiligung an Pargesa hält.

10.2 Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV) kann gegen den Entscheid über das Angebot, der von der UEK erlassen und veröffentlicht wird, Einsprache erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der UEK bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz, counsel@takeover.ch; Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK ist der erste Tag der Antragsfrist. Der Einspruch muss einen Antrag, eine Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und den Nachweis der Beteiligung im Sinne von Art. 56 UEV enthalten.

11. ANGEBOTSUMSETZUNG

11.1 Information durch die Depotbanken

Aktionäre von Pargesa, die Pargesa Aktien als Bucheffekten halten, werden von ihrer Depotbank über das Angebot informiert. Sie werden gebeten, die Anweisungen der Depotbank zu befolgen.

Pargesa Aktionäre, die Pargesa Aktien in physischer Form zu Hause oder in einem Banksafe halten, werden gebeten, eine "Annahmeerklärung" auszufüllen, die kostenlos bei ihrer eigenen Bank oder bei der Zürcher Kantonalbank, IHKT, Postfach, 8010 Zürich, Schweiz (E-Mail: prospectus@zkb.ch). erhältlich ist. Ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene "Annahmeerklärungen" müssen zusammen mit den (nicht annullierten) Zertifikaten für Pargesa Aktien spätestens am 8. Juni 2020 bzw. am 26. Juni 2020 um 16:00 MESZ (Zeit des Eingangs) bei der eigenen Bank eingereicht werden.

11.2 Angediente Pargesa Aktien

Die Anbieterin hat die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Pargesa Aktien ab dem 8. Mai 2020 beantragt. Die angedienten Pargesa Aktien werden daher auf eine separate Handelslinie bei der SIX mit der Schweizer Valorennummer 53'671'318 (Tickersymbol: PARGE) gebucht und handelbar sein. Die Anbieterin geht davon aus, dass die zweite Handelslinie am oder um den 26. Juni 2020 geschlossen wird.

11.3 Vollzug des Angebots

Wird das Angebot nach Ablauf der Annahmefrist für erfolgreich erklärt, werden die während der Annahmefrist angedienten Pargesa Aktien voraussichtlich innerhalb von sechs Handelstagen nach Ablauf der (möglicherweise verlängerten) Annahmefrist umgetauscht, d.h. nach dem aktuellen Zeitplan am oder vor dem 16. Juni 2020 (der "**erste Vollzugstermin**"). Barzahlungen für Bruchteile von GBL Aktien, die in Bezug auf Pargesa Aktien, welche während der Annahmefrist angedient wurden, fällig sind, werden voraussichtlich am selben Tag erfolgen.

Während der Nachfrist angediente Pargesa Aktien werden voraussichtlich innerhalb von sechs Handelstagen nach dem Ende der (möglicherweise verlängerten) Nachfrist umgetauscht, d.h. nach dem aktuellen Zeitplan am oder vor dem 6. Juli 2020 (dem "**zweiten Vollzugstermin**"). Barzahlungen für Bruchteile von GBL Aktien, die in Bezug auf Pargesa Aktien, welche während der Nachfrist angedient wurden, fällig sind, werden voraussichtlich am selben Tag erfolgen.

Gültig angediente Pargesa Aktien werden in GBL Aktien umgetauscht. Müssen Bruchteile von GBL Aktien geliefert werden, gilt das in Abschnitt 3.3 beschriebene Verfahren.

11.4 Dekotierung nach Vollzug des Angebots

Nach Abschluss des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, Pargesa von der Börse zu nehmen, indem sie die Dekotierung der Pargesa Aktien von der SIX Swiss Exchange beantragt.

11.5 Offer Manager / Durchführende Bank

Die Anbieterin hat die Zürcher Kantonalbank als Offer Manager / Durchführende Bank beauftragt.

11.6 Kosten und Abgaben

Während der (möglicherweise verlängerten) Annahme- und Nachfrist ist die gültige Andienung von Pargesa Aktien, die bei Banken in der Schweiz hinterlegt sind, kosten- und spesenfrei. Eine allfällige schweizerische Stempelabgabe, die im Zusammenhang mit einem solchen Angebot erhoben wird, wird von der Anbieterin getragen.

11.7 Indikativer Zeitplan

Voranmeldung des Angebots	11. März 2020
Publikation des Prospekts	22. April 2020
Beginn der Karenzfrist	23. April 2020
Ende der Karenzfrist*	7. Mai 2020
Beginn der Annahmefrist	8. Mai 2020
Eröffnung der zweiten Handelslinie	8. Mai 2020
Ende der Annahmefrist, 16:00 Uhr MESZ**	8. Juni 2020
Publikation des provisorischen Zwischenergebnisses	9. Juni 2020
Publikation des definitiven Zwischenergebnisses (einschliesslich des Beschlusses, ob das Angebot erfolgreich ist)	12. Juni 2020
Beginn der Nachfrist	15. Juni 2020
Erster Vollzugstermin	16. Juni 2020
Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MESZ	26. Juni 2020
Schliessung der zweiten Handelslinie	26. Juni 2020
Publikation des provisorischen Endergebnisses	29. Juni 2020
Publikation des definitiven Endergebnisses	2. Juli 2020
Zweiter Vollzugstermin	6. Juli 2020

* Die UEK kann eine Verlängerung der Nachfrist beschliessen. In einem solchen Fall wird der Zeitplan angepasst.

** Die Anbieterin ist berechtigt, die Annahmefrist zu verlängern und den Vollzug des Angebots zu verschieben.

11.8 Mögliche Steuerfolgen

Die nachstehenden Ausführungen dienen nur zur Information und dürfen nicht ohne eine angemessene Analyse der spezifischen Situation jedes betroffenen Aktionärs berücksichtigt werden. Es wird daher allen (in der Schweiz ansässigen und nicht in der Schweiz ansässigen) Aktionären von, und wirtschaftlichen berechtigten Personen an, Pargesa Aktien dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater bezüglich der auf ihre jeweilige Situation anwendbaren schweizerischen und ausländischen Steuerfolgen des Angebots zu konsultieren.

Zudem sollten potenzielle Inhaber von GBL Aktien ihre eigenen Steuerberater konsultieren, um die Folgen des Besitzes von GBL Aktien zu beurteilen, insbesondere um festzustellen, ob sie bei jeder Zahlung oder Zuteilung von Dividenden die Voraussetzungen für eine abkommensbedingte oder inländische Befreiung oder Ermässigung der belgischen Quellensteuer erfüllen, und, falls dies der Fall ist, um die Verfahrensvoraussetzungen für den Erhalt einer solchen Befreiung oder Ermässigung bei der Zahlung oder Zuteilung von Dividenden oder für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen zu klären.

11.8.1 Schweizer Einkommenssteuern

Die Annahme des Angebots hat im Allgemeinen die folgenden schweizerischen Steuerfolgen:

- (a) *Aktionäre von Pargesa, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Pargesa Aktien als Teil ihres Privatvermögens halten*, sollten in der Regel nach den allgemeinen Grundsätzen des Schweizer Einkommenssteuerrechts einen steuerfreien Kapitalgewinn bzw. einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust realisieren. Bei der Veräusserung einer Beteiligung von mindestens 20% am Aktienkapital von Pargesa oder bei einer Veräusserung von weniger als 20%, die jedoch in Absprache mit anderen Aktionären erfolgt, können jedoch Sonderregeln zur Anwendung kommen (indirekte Teilliquidation).
- (b) *Aktionäre von Pargesa, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Pargesa Aktien als Teil ihres Geschäftsvermögens halten*, sollten in der Regel nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts für natürliche bzw. juristische Personen, einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn bzw. einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, es sei denn, die erhaltenen GBL Aktien werden zum Wert der umgetauschten Pargesa Aktien verbucht (in diesem Fall sollte der Vorgang nicht der Einkommensteuer unterliegen). Diese steuerlichen Konsequenzen sollten für Einkommensteuerzwecke für Personen, die als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifiziert sind, in ähnlicher Weise gelten.
- (c) *Aktionäre von Pargesa, die nicht in der Schweiz steuerlich ansässig sind*, sollten in der Regel kein Einkommen erzielen, das der schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuer unterliegt, sofern die Pargesa Aktien nicht einer schweizerischen Betriebsstätte oder einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz zuzuordnen sind.

Die Nichtannahme des Angebots wird in der Regel die folgenden schweizerischen Steuerfolgen nach sich ziehen:

- (a) *Für Aktionäre von Pargesa, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Pargesa Aktien als Teil ihres Privatvermögens halten:*

- Im Falle einer Squeeze-out-Fusion erhalten Aktionäre von Pargesa, die ihre Pargesa Aktien nicht im Rahmen des Angebots angedient haben, eine einkommenssteuerpflichtige Abfindung, was im Vergleich zur Situation bei Annahme des Angebots zu einer erheblich ungünstigeren steuerlichen Behandlung führen kann, es sei denn, die Abfindung wird aus den Reserven aus Kapitaleinlagen der Anbieterin bezahlt wird.
 - Falls die Anbieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte der Pargesa hält und die Kraftloserklärung der verbleibenden öffentlich gehaltenen Pargesa Aktien gemäss Art. 137 FinfraG (*Squeeze-out*) beantragt, sollten die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre von Pargesa, die das Angebot nicht angenommen haben, in der Regel ähnlich sein, wie wenn sie ihre Pargesa Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten, vorausgesetzt, dass die Abfindung nicht aus den einbehaltenen Gewinnen der Anbieterin bezahlt wird.
- (b) *Für Aktionäre von Pargesa, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Pargesa Aktien als Teil ihres Geschäftsvermögens halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren sollte, unabhängig vom Squeeze-Out-Verfahren (d.h. gemäss Art. 137 FinfraG oder bei einer Squeeze-Out-Fusion gemäss Fusionsgesetz), die positive Differenz zwischen dem Buchwert der umgetauschten Pargesa Aktien und dem Wert, der beim Squeeze-out erhaltenen Abfindung einkommensteuerpflichtig sein, und die negative Differenz steuerlich abzugsfähig sein.*

Aktionären von Pargesa, die nicht in der Schweiz steuerlich ansässig sind, entstehen in der Regel keine der schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuer unterliegenden Einkünfte, sofern die Pargesa Aktien nicht einer schweizerischen Betriebsstätte oder einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz zuzuordnen sind.

11.8.2 Schweizer Verrechnungssteuer

Ungeachtet des Steuerwohnsitzes der annehmenden Aktionäre löst die Andienung von Pargesa Aktien im Rahmen des Angebots keine schweizerische Verrechnungssteuer aus.

Unabhängig von ihrem Steuerwohnsitz sollten für die nicht annehmenden Aktionäre im Falle der Kraftloserklärung von Aktien gemäss Art. 137 FinfraG (d.h. wenn die Anbieterin mehr als 98% der Stimmrechte von Pargesa hält) die Steuerfolgen aus der im Zusammenhang mit einer solchen Kraftloserklärung erhaltenen Abfindung in der Regel ähnlich sein, wie wenn sie ihre Pargesa Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten, vorausgesetzt, dass die Abfindung nicht aus den Gewinnreserven des Anbieters ausbezahlt wird.

Unabhängig vom Steuerdomizil der nicht annehmenden Aktionäre unterliegt die im Rahmen einer Squeeze-out-Fusion nach dem Fusionsgesetz erhaltene Abfindung der Verrechnungssteuer, was zu einer im Vergleich zur Annahme des Angebots deutlich ungünstigeren steuerlichen Behandlung führen kann, es sei denn, die Abfindung wird aus den Reserven aus Kapitaleinlagen der Anbieterin geleistet. Ist eine Verrechnungssteuer geschuldet, so wird diese grundsätzlich auf der Differenz zwischen dem Wert der Abfindung und dem Nennwert der betreffenden Pargesa Aktien erhoben (Liquidationsüberschuss).

11.8.3 Umsatzabgabe

Die Annahme des Angebots unterliegt der schweizerischen Umsatzabgabe, die vom Anbieter getragen wird.

11.9 Mögliche Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Besitz von GBL Aktien

Nach Abschluss des Angebots wird das Halten von GBL Aktien in der Regel die folgenden steuerlichen Folgen haben, insbesondere für in der Schweiz steuerpflichtige Aktionäre.

11.9.1 Einkommensteuer

Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, sollten in der Regel im Vergleich zu ihrem früheren Besitz von Pargesa Aktien keine wesentlichen steuerlichen Änderungen verzeichnen, unabhängig davon, ob die Aktien im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten werden. Die partielle Einkommensbesteuerung (für natürliche Personen) oder die Beteiligungsabzüge (für Kapitalgesellschaften) bleiben in Bezug auf GBL Aktien unter den üblichen Bedingungen anwendbar.

Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, werden in der Regel kein Einkommen erzielen, das der belgischen Einkommens- und Körperschaftssteuer unterliegt, vorausgesetzt, dass die GBL Aktien nicht einer belgischen Betriebsstätte oder einer Geschäftstätigkeit in Belgien zuzuordnen sind.

11.9.2 Schweizer Verrechnungssteuer

Auf die von GBL gezahlten Dividenden wird keine Schweizer Verrechnungssteuer erhoben.

11.9.3 Belgische Quellensteuer

Dividenden, die von GBL nach Abschluss des Angebots an nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige, die GBL Aktien halten, gezahlt werden, können in Belgien einer Quellensteuer von 30% unterliegen, vorbehaltlich der Erleichterungen, die nach den anwendbaren inländischen Gesetzen oder Steuerabkommen möglich sind.

Alle Leistungen, die an die Eigentümer der GBL Aktien gezahlt oder diesen zugeschrieben werden, werden für belgische Quellensteuerzwecke in der Regel als Dividenden behandelt. Ausnahmsweise werden Rückzahlungen von Kapital, die von GBL aus ihrem so genannten "Steuerkapital" gezahlt werden (vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen) frei von Quellensteuer sein. Dieses "Steuerkapital" umfasst im Prinzip das tatsächlich eingezahlte gesetzliche Aktienkapital und, unter bestimmten Bedingungen, die eingezahlten Ausgabeaufschläge und die zum Zeitpunkt der Ausgabe von Genussscheinen gezeichneten Barbeträge. Verfügt das Unternehmen jedoch über bestimmte Reserven, muss die Kapitalrückzahlung anteilig auf das Steuerkapital und solche Reserven angerechnet werden. Jeder Betrag, der auf die Reserven angerechnet wird, wird für belgische Quellensteuerzwecke als Dividendenausschüttung behandelt.

Gemäss belgischem Steuerrecht sind bestimmte Verrechnungssteuererleichterungen für nicht in Belgien ansässige Aktionäre, einschliesslich in der Schweiz ansässiger Aktionäre, unter bestimmten Bedingungen möglich:

- Aktionäre von GBL, die als *ausländische Pensionsfonds* gemäss Art. 106 §2 und §4 des königlichen Erlasses zur Umsetzung des belgischen Einkommenssteuergesetzes 1992 (die "RD/BITC" und die "BITC") qualifizieren, können in den Genuss einer vollständigen belgischen Quellensteuerbefreiung kommen, wenn sie eine Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass sie die vollständigen rechtlichen Eigentümer oder Niessbraucher der GBL Aktien sind und wenn sie diese Aktien im Zusammenhang mit *bona fide* Vereinbarung oder einer Reihe von solchen Vereinbarungen halten, d.h. die aus triftigen kommerziellen Gründen, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, getroffen wurden. Im Hinblick auf diese Befreiung stellt eine Haltefrist von weniger als 60 Tagen eine widerlegbare Vermutung dar, auf die sich die belgische Steuerverwaltung berufen kann, um zu beweisen, dass die Vereinbarung oder Reihe von Vereinbarungen nicht *bona fide* ist.
- Aktionäre von GBL, die als *Muttergesellschaft* gemäss Art. 106 §5 RD/BITC (welcher die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU) umsetzt und ihre Vorteile u.a. auf in der Schweiz ansässige Aktionäre ausdehnt) qualifizieren, können von der belgischen Quellensteuer befreit werden, sofern die GBL Aktien, die von einer nicht in der Schweiz ansässigen Gesellschaft bei Zahlung oder Zuteilung der Dividenden gehalten werden, mindestens 10% des Aktienkapitals von GBL betragen und diese Mindestbeteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr gehalten wurde. Um in den Genuss dieser Steuererleichterung zu kommen, dürfen die GBL Aktien nicht in Verbindung mit einer Vereinbarung oder einer Reihe von Vereinbarungen gehalten worden sein, die als nicht *bona fide* angesehen werden. Darüber hinaus müssen die Anteilseigner GBL oder ihrer Zahlstelle eine Bescheinigung vorlegen, die ihren qualifizierten Status bestätigt.

Wenn die Bedingung der einjährigen Haltefrist zum Zeitpunkt der Zuweisung oder Auszahlung der Dividenden an die GBL Aktien nicht erfüllt ist, muss GBL die entsprechende belgische Quellensteuer abziehen, ohne sie an den belgischen Fiskus zu überweisen, vorausgesetzt, dass sich die nicht gebietsansässige Gesellschaft verpflichtet, die GBL Aktien für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu halten. Bei Erfüllung der einjährigen Halteverpflichtung wird die abgezogene Dividendenquellensteuer dem nicht ansässigen Aktionär im Prinzip zurückerstattet.

- Aktionäre von GBL, die als *nicht ansässige Gesellschaften* gemäss Art. 264/1 §1 BITC qualifizieren, können in den Genuss einer vollständigen belgischen Quellensteuerbefreiung kommen, sofern sie GBL Aktien mit einem Anschaffungswert von mindestens EUR 2'500'000 halten, aber die obengenannte 10%-Beteiligungsschwelle nicht erfüllen. Die Bedingung der einjährigen Haltefrist für die obengenannte Kategorie bleibt weiterhin relevant. Diese Befreiung gilt nur insoweit, als die belgische Quellensteuer zugunsten der nicht ansässigen Gesellschaft weder anrechenbar noch rückerstattbar ist. Im Falle einer teilweisen Gutschrift oder Rückerstattung der belgischen Quellensteuer im Land des steuerlichen Wohnsitzes/Sitzes der Aktionäre kann die belgische Quellensteuerbefreiung anteilig im Prozentsatz der Bruttodividende gelten, der nicht von einer solchen ausländischen

Steuergutschrift oder -rückerstattung profitiert hätte, wenn die belgische Quellensteuer von 30% einbehalten worden wäre. Um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, muss bei GBL oder ihrer Zahlstelle eine Bescheinigung über den qualifizierenden Status der nicht ansässigen Aktionäre eingereicht werden.

- *Kategorien von Aktionären, die oben nicht erwähnt wurden*, könnten auf der Grundlage der von Belgien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen von einer Quellensteuerbefreiung oder Quellensteuerermässigung profitieren, entweder an der Quelle oder durch eine administrative Rückforderung. Eine solche abkommensbedingte Befreiung oder Ermässigungen ist in der Regel an bestimmte Bedingungen in Bezug auf den Umfang und die Haltedauer der Beteiligungen sowie an bestimmte Identifizierungsformalitäten geknüpft. Für in der Schweiz steuerpflichtige GBL Aktionäre sollte die belgische Quellensteuer um bis zu 15% des Bruttobetrags der GBL Dividenden reduziert werden, vorbehaltlich der Bedingungen des Art. 10 § 2 des zwischen der Schweiz und Belgien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. August 1978 (in seiner jeweils neuesten Fassung).

11.9.4 Verrechnungssteuergutschrift für Schweizer Aktionäre

Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und keine vollständige Befreiung von der belgischen Quellensteuer erhalten können, dürften berechtigt sein, eine Steuergutschrift auf die auf GBL Dividenden zu zahlende Schweizer Einkommenssteuer zu beantragen:

- für natürliche Personen: auf Antrag, der mit der ordentlichen jährlichen Steuererklärung eingereicht wird;
- für Kapitalgesellschaften: auf besonderen Antrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und sämtliche daraus resultierende oder damit in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Genf, Schweiz.

13. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

Weitere Informationen zu diesem Angebot werden voraussichtlich elektronisch über dieselben Medien veröffentlicht.

Dieser Prospekt sowie alle anderen Publikationen in Bezug auf das Angebot sind verfügbar unter <https://www.pargesa.ch/en/listed-securities/exchange-offer-offre-dechange>, und können auch von der Zürcher Kantonalbank, IHKT, Postfach, 8010 Zürich, Schweiz (E-Mail: prospectus@zkb.ch) kostenlos bezogen werden.

Ort und Datum:

Genf, 22. April 2020

Finanzberater



Offer Manager

